

Innenausschuss
Wortprotokoll
56. Sitzung

Öffentliche Anhörung

am 07.11.2011, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Paul-Löbe-Haus, Raum E 300
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1

Vorsitz: Wolfgang Bosbach, MdB
Günter Baumann, MdB

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen
zum

- a) Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Angehörige der Bundespolizei

BT-Drucksache 17/4682

- b) Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Karin Binder, Frank Tempel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Einsatz von Pfefferspray durch die Polizei massiv beschränken

BT-Drucksache 17/5055

	<u>Seite</u>
I. Anwesenheitsliste	3
• Mitglieder des Deutschen Bundestages	
• Bundesregierung, Bundesrat, Fraktionen	
II. Sachverständigenliste	5
III. Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten	6
IV. Protokollierung der Anhörung Bandabschrift	7
V. Anlage:	
Schriftliche Stellungnahmen der Sachverständigen – Ausschussdrucksachen-Nr.: 17(4)376 A ff.	
• Rainer Wendt Bundesvorsitzender der Deutschen Polizeigewerkschaft 17(4)376 A	49
• Jürgen Schubert Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder, Berlin 17(4)376 B	53
• Dieter Glietsch Polizeipräsident a. D., Nümbrecht 17(4)376 C	58
• Bernhard Witthaut Bundesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei, Berlin 17(4)376 D	63
• Prof. Dr. Rafael Behr Hochschule der Polizei Hamburg 17(4)376 E neu	66
• Joachim Rahmann AMNESTY INTERNATIONAL Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V., Berlin 17(4)376 F	69

I. Anwesenheitsliste Mitglieder des Deutschen Bundestages

Bundesregierung

Bundesrat

Fraktionen und Gruppen

**II. Liste der Sachverständigen für die Öffentliche Anhörung am
7. November 2011**

- | | | |
|----|-----------------------|---|
| 1. | Prof. Dr. Rafael Behr | Hochschule der Polizei Hamburg |
| 2. | Dieter Glietsch | Polizeipräsident a. D., Nümbrecht |
| 3. | Joachim Rahmann | AMNESTY INTERNATIONAL Sektion der
Bundesrepublik Deutschland e. V., Berlin |
| 4. | Rüdiger Reedwisch | DPolG-Bundespolizeigewerkschaft, Berlin |
| 5. | Jürgen Schubert | Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der
Länder, Berlin |
| 6. | Bernhard Witthaut | Bundesvorsitzender der Gewerkschaft der
Polizei, Berlin |

III. Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten

<u>Sprachregister der Sachverständigen</u>	Seite
Prof. Dr. Rafael Behr	7, 25, 26, 36, 42
Dieter Glietsch	9, 24, 34, 36, 42
Joachim Rahmann	11, 23 ,37
Rüdiger Reedwisch	13 ,14, 22, 27, 30, 38, 45, 47
Jürgen Schubert	14, 20, 26, 27, 30, 32, 33, 39, 43
Bernhard Witthaut	16, 18, 19, 29, 33, 39, 44, 47

Sprachregister der Abgeordneten

Vors. Wolfgang Bosbach	7, 9, 11, 14, 16, 17, 26, 33, 34
Wolfgang Wieland	11, 17, 40, 45
Clemens Binninger	17
Ulla Jelpke	17, 35
Günter Baumann	26, 45, 48
Wolfgang Gunkel	28
Gisela Piltz	31, 32
Frank Tempel	45, 48

IV. Protokollierung der Anhörung

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Gäste, herzlich willkommen zu unserer heutigen Sachverständigenanhörung. Ich danke Ihnen, meine verehrten Herren Sachverständigen, dass Sie unserer Einladung nachgekommen sind, um uns mit Ihrer Expertise in der Beratung zu unterstützen, aber auch die Fragen der Mitglieder des Innenausschusses zu beantworten. Begrüßen darf ich nicht nur die Sachverständigen, die dankenswerterweise unserer Einladung gefolgt sind, sondern auch für die Bundesregierung Herrn Staatssekretär Dr. Bergner. Schriftliche Stellungnahmen hatten wir erbeten. Diese haben wir dankenswerterweise auch bekommen. Auch sie werden Gegenstand der Beratungen sein und in die Gesamtdrucksache einfließen. Darüberhinaus haben wir eine schriftliche Stellungnahme des Sachverständigen Rainer Wendt erhalten. Diese geht natürlich auch in die Gesamtdrucksache ein, obwohl Herr Wendt heute leider nicht an der Anhörung teilnehmen kann. Wir werden ein Wortprotokoll anfertigen. Das Protokoll wird Ihnen zur Kontrolle und zur Durchsicht übersandt. Da können Sie noch das ein oder andere korrigieren oder sprachlich glätten und dann wird die Endfassung zum Gegenstand der Gesamtdrucksache gemacht. Wir haben uns zwei Stunden Zeit genommen, d. h. länger darf es nicht sein, kürzer ist erlaubt. Sie haben eingangs die Gelegenheit, fünf Minuten Ihre Sicht der Dinge darzustellen, auf das Wichtigste einzugehen. Dass das kaum in fünf Minuten möglich ist, ist klar, aber es ist ja auch nicht so, dass Sie danach schweigen müssen, sondern Sie haben dann bei der Fragerunde genügend Gelegenheit, all das mit vorzutragen, was Sie nicht in den Eingangsminuten unterbringen konnten. Nachdem wir alle Sachverständigen gehört haben, kommt die Fragerunde mit den Fraktionen, namentlich mit den zuständigen Berichterstatterinnen und Berichterstattern. Die Kollegen darf ich schon jetzt höflich darum bitten, nicht nur die Frage zu formulieren, sondern auch die Frage an den oder die Sachverständigen zu adressieren, die gemeint sind. Das ist unsere Geschäftsgrundlage, auf der wir die heutige Sachverständigenanhörung durchführen wollen. Entsprechend alphabetischer Reihenfolge hat Herr Prof. Dr. Rafael Behr von der Hochschule der Polizei in Hamburg das Wort.

SV **Prof. Dr. Rafael Behr** (Hochschule der Polizei Hamburg): Herzlichen Dank für die Einladung. Meine Damen und Herren, die erste in Rede stehende Frage handelt von der Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamten. Ich habe dazu ein Gutachten in der Kürze der Zeit verfasst. Einige Auszüge daraus: Es gibt im Moment keine unabhängig empirisch gesättigte und theoretisch fundierte Forschung über dieses Problemfeld zumindest in Deutschland, so dass wir nicht auf außerpraktische Daten zurückgreifen können. Verschiedentliche wissenschaftliche Expertise tangiert zwar dieses Problem, betrifft es aber nicht im

Kern. Es gibt auch keine empirisch und theoretisch gesättigte Forschung über die Hintergründe von Angriffen auf Polizeibeamte, die nicht spontan erfolgen. Wir wissen nichts über Nachstellungen, über Verfolgung von Polizeibeamten, soweit es die Praxiserfahrungen übersteigt. Es gibt dazu keine Forschung in Deutschland. Es gibt auch keinen von der Polizeipraxis unabhängigen Nachweis über die Notwendigkeit der Kennzeichnung, also der Anonymität der Polizeibeamten, was einen engen Zusammenhang hat. Bislang scheint mir die Lage so zu sein, dass die Interessen der Polizeibeamten gegen die Interessen der Bevölkerung bzw. gegen rechtsstaatliche Interessen ausgespielt werden. Ich bin persönlich der Überzeugung, dass dies nicht mehr auf der Höhe der Zeit argumentiert ist, und dass man in der Zukunft durchaus diese beiden Interessenlagen zusammenführen kann und auch muss. Sowohl professionstheoretisch als auch menschenrechtlich besteht bei Polizeibeamten ein hoher Bedarf an Transparenz und an Klärung ihrer Rolle. Ich gebe dazu auszughaft ein Statement: Die Unterscheidung der individuellen Identifizierbarkeit von Polizeibeamten in Alltagsarbeit und geschlossene Einsätze, wie sie insbesondere von den Gewerkschaften vorgenommen wird, ist sachlich nicht gerechtfertigt. Es liegen weder unterschiedliche Identifizierungs- noch Nachstellungsmöglichkeiten seitens des Publikums vor. Es ist viel schwerer, einen eindeutig identifizierten Beamten fälschlicherweise einer Straftat zu bezichtigen als eine unbekannte Gruppe. Dieses Argument habe ich in den letzten Jahren noch nicht so häufig vorgefunden, dass nämlich auch von Seiten der Polizeibeamten selbst in gewisser Weise ein Aufklärungsbedarf besteht, den Verdacht von vielen abzuwenden, indem ein Einzelner eben auch erkennbar ist. Die Argumentation, dass die Kennzeichnung im BSOD, also bei polizeilichen Maßnahmen aus besonderem Anlass, dass die Einsatzart hier anders wäre, wenn man gekennzeichnet wäre, halte ich für gefährlich und im Übrigen falsch. Gefährlich ist diese Argumentation, weil es bedeuten könnte, dass sich Beamte im Schutz der Anonymität anders verhalten könnten als in Situationen, in denen sie mit der Identifikation und damit mit der Möglichkeit rechnen müssten, für ihr Handeln zur Rechenschaft gezogen zu werden. Polizeibeamte müssen aber immer so handeln, als ob sie beobachtet würden. Das ist demokratietheoretisch nun einmal so und nicht zu hintergehen. Ich möchte auf einen letzten Punkt eingehen, der wahrscheinlich die gesamte Debatte anreichert und vielleicht übersteigt. Ich halte nur ein Zusammenspiel mehrerer Aspekte für probat, um die Kennzeichnungspflicht etwas aus dem Brennpunkt zu nehmen, dass hier wieder eine Regelung das Handeln der Beamten beschränken soll. Das ist nicht der Fall. Ich halte es deshalb für wichtig darauf hinzuweisen, dass auch eine Demokratisierung der Polizeikultur damit verbunden ist, wenn man eine generelle Kennzeichnungspflicht mit Kennziffern – über Namen redet keiner der seriösen Teilnehmer mehr – plus die straflose Selbstanzeige nach Beobachtungen von kollegialem Fehlverhalten, plus die unabhängige Monitoring-Instanz (Kontrollkommission, Ombudsmann) für das Handeln der Polizei einführen würde. Die Kennzeichnungspflicht alleine wäre nicht das Maß der

Dinge, man muss das in einer Trias sehen. Nach meiner Einschätzung, um den Druck auch von den Polizeibeamten zu nehmen, würden sie sich mit der Kennzeichnung alleine fühlen, als werden sie mit einem neuen Kontrollverfahren überzogen. Es muss auch für sie diese Institution geben, nach einer Beobachtung eines Fehlverhaltens von Kollegen auch nach einigen Stunden oder nach einigen Tagen, dies zum Zeugnis zu geben oder anzuzeigen, ohne selbst Gefahr zu laufen, als Straftäter, nämlich wegen Strafvereitelung im Amt, verfolgt zu werden. Der dritte Aspekt: Die Monitoring-Instanz soll natürlich auch eine Beschwerde oder Klärungsinstanz sein, die in der Lage ist, unbefugten Schaden von Polizeibeamten fernzuhalten, nicht an eine Polizeidirektion angeschlossen, im Sinne einer polizeilichen Ermittlungsstelle, sondern diese Monitoring-Stelle sollte so viel Autorität besitzen, dass sie auch falsche Anschuldigungen gegenüber Polizeibeamten wirksam entgegnen kann. In Hessen wurde das Modell ausprobiert bzw. von der SPD-Fraktion in die Diskussion gebracht, dies beim Hessischen Landtag anzusiedeln. Ich halte es für wichtig, die Polizei nicht nur zum Kontrollgegenstand, sondern auch zum Subjekt von Kontrolle zu machen, d. h. ihre eigenen Interessen an einer Kontrolle zu artikulieren.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Wir danken Ihnen. Nächster Sachverständiger, Herr Polizeipräsident a. D., Herr Glietsch, herzlich willkommen.

SV **Dieter Glietsch** (Polizeipräsident a. D., Nümbrecht): Vielen Dank, Herr Vorsitzender.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Können Sie das Mikro anmachen? Herr Behr, Sie müssen es ausmachen.

SV **Dieter Glietsch** (Polizeipräsident a. D., Nümbrecht): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich darf auf meine schriftliche Stellungnahme hinweisen, nutze aber die Gelegenheit, um auf einige Aspekte auch noch einmal ergänzend und verdeutlichend einzugehen. Sie können meiner Stellungnahme entnehmen, dass aus den Gründen –die auch Herr Prof. Dr. Behr angesprochen hat – die Berliner Polizeiführung im vergangenen Jahr eine Geschäftsanweisung erlassen hat, die den Mitarbeitern freistellt, an ihrer Uniform entweder ein Namensschild oder ein Dienstnummernschild zu tragen, wobei sicher gestellt ist, dass die fünfstelligen Dienstnummer nur für diesen Zweck ausgegeben ist, und dass sie so verwaltet wird, dass nur ausgewählte Mitarbeiter in begrenzter Anzahl aus den Personalbereichen Zugriff darauf haben, um Beschwerden nachgehen zu können, und um im Fall einer Strafanzeige die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Die Angehörigen der Einsatzeinheiten der Berliner Polizei tragen künftig eine taktische Rücken Kennzeichnung, die die individuelle Zuordnung ermöglicht. Das ist auch eine fünfstelligen Ziffern- bzw. Buchstaben-Ziffer-Kombination. In diesem Zusammenhang möchte ich ergänzend darauf hinweisen, dass die bisherige

Kennzeichnung, die in Berlin bereits seit dem Jahre 2005 eingeführt war, nämlich eine Kennzeichnung, die die Zuordnung bis zur Gruppenebene, also bis zur kleinsten Einheit, der zehn Mitarbeiter angehören, ermöglicht hat, dass diese Kennzeichnung nach der Untersuchung nach der wissenschaftlichen Untersuchung, die ich im Jahr 2009 veranlasst habe, nicht ausreicht, um eine zweifelsfreie Identifizierung in den Fällen zu ermöglichen, in denen es nach dem Einsatz geschlossener Einheiten und nach entsprechenden Vorwürfen, insbesondere im Hinblick auf Körperverletzung im Amt, darum geht, Tatverdächtige zu ermitteln. Wir haben in dieser wissenschaftlichen Untersuchung durch Herrn Prof. Rogall von der Freien Universität nachgewiesen bekommen, dass es immerhin in 12 von 133 Fällen, die untersucht wurden, eingestellte Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Körperverletzung im Amt gegen Angehörige im Zusammenhang mit Einsätzen der geschlossenen Einheiten, nach Auffassung des untersuchenden Wissenschaftlers die Aufklärung erleichtert hätte, wenn eine individuelle Zuordnung möglich gewesen wäre, und dass in weiteren zehn Fällen nicht auszuschließen war – nach Auffassung des Wissenschaftlers –, dass die Aufklärung ermöglicht worden wäre, wenn eine individuelle Zuordnung durch die Kennzeichnung möglich gewesen wäre. Das war nicht der Hauptgrund für die Einführung einer individuellen Kennzeichnung für die Berliner Polizei, sondern der Hauptgrund ist, dass wir der Überzeugung waren – und zwar die Polizeiführung, nicht nur ich persönlich, sondern auch die Amts- und Direktionsleiter, dass das heute eine selbstverständliche Geste der Service- und Kundenorientierung ist, und dass polizeiliches Handeln im Rechtsstaat transparent und nachvollziehbar sein muss. Wer von polizeilichen Maßnahmen betroffen ist, hat einen Anspruch darauf, grundsätzlich zu wissen, wer in seine Rechte eingreift. Ich möchte ergänzend noch darauf hinweisen, dass einer Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 18. April 2011 zu entnehmen ist, dass es in mindestens 15 Ländern der Europäischen Union eine Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte gibt, von der Einsatzeinheiten nicht ausgenommen sind und darunter sind Belgien, Frankreich, Großbritannien und Spanien. Ich darf aus der Zusammenfassung zwei Sätze zitieren: „In den meisten Mitgliedstaaten liegen keine relevanten Informationen vor, ob die Einführung der Kennzeichnungspflicht zu einem Anstieg unberechtigter Anschuldigungen gegen Polizeibeamte oder gar zu persönlichen Übergriffen geführt hat. Einzig aus Spanien wurden einige wenige Einzelfälle berichtet, bei denen es, aufgrund der Kennzeichnungspflicht, zu unberechtigten Anschuldigungen oder Übergriffen gegen Polizeibeamte kam.“ Ich möchte noch ergänzen, dass ich – anders als Herr Prof. Dr. Behr – durchaus der Auffassung bin, dass die Aufklärungspflicht nach Beschwerden und Strafanzeigen durchaus bleiben kann und sollte, wo sie jetzt ist, nämlich bei den zuständigen Stellen der Polizeibehörden bzw. bei der Staatsanwaltschaft und dass die Einführung der Kennzeichnungspflicht durchaus auch dann Sinn macht, wenn man externe Monitoring-Stellen nicht einrichtet.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Wir danken Ihnen.

BE **Wolfgang Wieland** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich würde mich gerne einmal zur Geschäftsordnung melden. Die beiden Sachverständigen haben – sicher auch wegen der Kürze der Zeit – nur zur Kennzeichnungspflicht Stellung genommen. Wir haben aber auch noch den Einsatz von Pfefferspray. Deswegen würde ich vorschlagen, dass wir erst eine Runde zur Kennzeichnung machen und danach noch einmal eine Runde zum Pfefferspray, die wahrscheinlich kürzer ist, weil es da weniger Kontroversen gibt. Können wir so verfahren?

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Nur, wenn alle Sachverständigen damit einverstanden sind. Jeder wusste ja, dass beide Sachverhalte auf der Tagesordnung stehen. Wir können es dann so machen.

BE **Wolfgang Wieland** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Das ist in fünf Minuten schwer, wirklich.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Kennzeichnungspflicht und Pfefferspray?

BE **Wolfgang Wieland** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Wollen wir nicht zuerst die Fragen zur Kennzeichnungspflicht machen und dann zum Pfefferspray?

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Wenn die Sachverständigen das mitmachen, dann machen wir das so. Herr Rahmann, Sie haben das Wort. Sie sind für AMNESTY INTERNATIONAL hier, richtig?

SV **Joachim Rahmann** (AMNESTY INTERNATIONAL Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V., Berlin): Richtig. Auch von unserer Seite vielen Dank für die Einladung. Wie Sie alle wissen, ist AMNESTY INTERNATIONAL eine international agierende Menschenrechtsorganisation und genau aus diesem Blickwinkel wollen wir die vorliegenden Anträge auch beurteilen – aus einem menschenrechtlichen Blickwinkel. Zum Pfefferspray – das haben Sie schon gesagt, das können wir auf später verschieben. Zur Kennzeichnungspflicht ist zu sagen, dass zwar in keinem menschenrechtlichen Vertrag die Kennzeichnungspflicht selbst festgelegt ist. Sie lässt sich menschenrechtlich jedoch eindeutig herleiten. Wenn Menschenrechtsverletzungen auftreten, und darüber reden wir bei unverhältnismäßigen Gewaltanwendungen durch Polizeibeamte, müssen effektive Ermittlungen durchgeführt werden. Das hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wiederholt festgestellt. Zur effektiven Ermittlung gehört auch, dass einzelne Polizeibeamte identifiziert werden können. Das ist aber gerade bei geschlossenen Einheiten mit Uniformierung, häufig auch beim Tragen von Helmen, nicht möglich. Es gibt immer wieder Fälle, in denen Ermittlungen im Sande verlaufen, das ist von verschiedenen Seiten dokumentiert worden –

darunter auch von AMNESTY INTERNATIONAL im Bericht „Täter unbekannt“ letzten Sommer. Auch die Staatsanwaltschaft in München und der Rechtsanwalt Marc Noli haben in einem ähnlichen Rahmen wie hier im Bayrischen Landtag von Fällen aus der Praxis berichtet. Damit keine effektiven Ermittlungen verhindert werden, ist die Einführung der Kennzeichnungspflicht also eine menschenrechtliche Notwendigkeit. Das sieht nicht nur AMNESTY INTERNATIONAL so, sondern auch der Menschenrechtskommissar des Europarats, der das auch letztes Jahr in einem Brief an den damaligen Innenminister De Mazière deutlich gemacht hat. Dennoch werden immer wieder Stimmen gegen die Kennzeichnungspflicht laut, u. a. weil befürchtet wird, dass Beamte gefährdet sein könnten. Selbstverständlich müssen Sicherheitsbedenken mit einbezogen werden, dies kann z. B. dadurch geschehen, dass falls eine namentliche Kennzeichnung gewählt werden sollte, für gefährliche Einsätze auf eine anonymisierte Nummer zurückgegriffen werden kann. Aus der Praxis, wie Polizeipräsident Glietsch schon geschildert hat, lässt sich aber diese Befürchtung nicht bestätigen. Aus Sachsen-Anhalt konnte man Ende Oktober von der Landesregierung noch hören, dass dort kein einziger Fall bekannt ist, in dem Polizeibeamte oder ihre Angehörigen durch das dort freiwillige Tragen eines Namensschild bedroht wurden. In Großbritannien gab es ähnliche Ressentiments wie in Deutschland. Heute gehört die Kennzeichnungspflicht gerade zum Berufsethos. Von einer Gefährdung ist keine Rede mehr. Auch wird immer wieder angebracht, dass eine Kennzeichnungspflicht einem Generalverdacht gegen die Polizei gleich kommt und damit die große Mehrheit der Polizisten diskreditiert, die rechtmäßig ihrem Dienst nachgeht. Doch genau das Gegenteil ist der Fall. Eine individuelle Kennzeichnung stärkt individuelle Verantwortung. Sie sorgt dafür, dass jedem Vorwurf ein Beschuldigter zugeordnet werden kann und legt die Entscheidung über die Richtigkeit der Anschuldigung in die Hand der Staatsanwaltschaft und der Gerichte. Wenn das nicht der Fall ist, entsteht bei den Betroffenen ein Gefühl der Resignation. Beispielhaft steht dafür ein Zitat der jungen Frau, die in unserem Polizeibericht als AW auftaucht. Sie erlitt am 1. Mai 2007 in Berlin durch einen Schlagstockeinsatz einen Rippenbruch. Die verantwortlichen Beamten konnten nie identifiziert werden. Vor dem Verfassen unseres Berichts teilte sie uns Folgendes mit: „Noch heute empfinde ich eine tiefe Hilflosigkeit, weil es nicht möglich war, die fraglichen Polizeibeamten ausfindig zu machen und für ihr Fehlverhalten zur Verantwortung zu ziehen.“ Nur durch solche Fälle entsteht ein Generalverdacht, weil sich das Erschrecken über einzelne Einsätze nicht gegen Einzelne, sondern gegen die Polizei richtet, die damit ungerechtfertigt verdächtigt wird. Die Kennzeichnungspflicht beugt einem Generalverdacht dagegen vor. So bleibt abschließend nur noch die Frage, wie die Kennzeichnungspflicht ausgestattet werden soll. Lassen Sie mich vorweg sagen, AMNESTY INTERNATIONAL hat nie gefordert, dass die Kennzeichnungspflicht namentlich erfolgen muss. Ob die Kennzeichnung durch einen Namen, Nummern, durch ein fixes oder ein rotierendes Nummernsystem erfolgt, ist menschenrechtlich

recht gleichgültig. Wichtig ist, dass die Kennzeichnung individuell, klar erkennbar und einprägsam ist. Über die Details des Ganzen sollten wir mit Polizei, Politik und Zivilgesellschaft zusammen sachlich diskutieren, da ist die Anhörung heute ein wichtiger Schritt dafür und auch der entsprechende Antrag. Denn auf die Frage, ob es eine Kennzeichnungspflicht geben sollte, gibt es aus menschenrechtlicher Sicht nur eine Antwort, dass sie eingeführt werden muss.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Wir danken Ihnen, Herr Rahmann. Nächster Sachverständiger von DPolG-Bundespolizeigewerkschaft, Berlin, Herr Rüdiger Reedwisch.

SV **Rüdiger Reedwisch** (DPolG-Bundespolizeigewerkschaft, Berlin): Schönen Dank, Herr Vorsitzender, für die Worterteilung. Wenn ich ein Jahr zurück gehe, stelle ich fest, dass dieser Vorgang im Bundestag schon aktuell war und sich die Bundesregierung schon zu dieser Thematik positioniert hat und das Ganze ist in einer Wiederauflage noch einmal aufgebracht worden. Hinsichtlich der Kennzeichnung von Polizeibeamten darf ich einmal mit dem Grundgesetz beginnen. Die Gleichheit vor dem Gesetz und der Schutz aller Menschen vor Diskriminierung ist ein Menschenrecht, insbesondere in Deutschland im Art. 3 GG festgeschrieben und das regelt im Verhältnis Bürgerinnen/Bürger und Staat die Beachtung der verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsätze. Sie umfasst alle Bereiche staatlichen Handelns. Aus dem Antrag entnehme ich durch die Aufstellung von Behauptungen – wobei ich mich frage, gibt es einen Anlass, eine sachliche Notwendigkeit, das Thema auszugraben – eine Unterstellung eigentlich, dass es nicht so ist. Man könnte das auch schärfer formulieren: Einen Generalangriff gegen Attribute eines Rechtsstaates, indem man eine vermeidliche Putativnotwehr gegen unterstelltes obrigkeitliches Fehlverhalten argumentiert. Nach meiner Ansicht verbirgt sich das dahinter und es ist eben nicht so. Ich widerspreche auch meinem Vorredner, natürlich gibt es hier einen Generalverdacht festzustellen, denn die Kennzeichnung von Polizisten zum Zwecke ihrer Identifizierung ist, eindeutig in vielen Bereichen durch Beispiele belegt, missbräuchlich. Ich kann das aus eigenem Erleben als Führer eines Einsatzverbandes nur bestätigen. Darüber hinaus tangiert es neben dem Aspekt des Generalverdachtes auch den Aspekt des Persönlichkeitsschutzes und hier sind wir im Bereich des Datenrechtes und im Bereich der informationellen Selbstbestimmung und wir können einfach belegen, dass auch einprägsame Nummernkombinationen durchaus dazu dienen können, missbräuchlich verwendet zu werden. Es muss nicht unbedingt der Name sein, der zum Missbrauch führt. Auch hier kann ich aus eigenem Erleben sehr unangenehme Erlebnisse von Kollegen berichten, wo das der Fall war. Ohne dass es nötig ist, bedarf es keiner zwingenden sachlichen Notwendigkeit. Der Antragssteller sagt auch sehr plakativ, dass die Forderung, die von anderen erhoben wird, der Durchsetzung rechtsstaatliche Standards dient. Da müsste man das Gegenteil beweisen, wo

diese staatlichen Standards im Rechtsstaat eigentlich verletzt werden, das wird unterstellt in dem Antrag und ich verneine das eindeutig. Zum anderen sehen wir einen dringenden Bedarf für den Schutz der Kolleginnen und Kollegen, insbesondere bei Großeinsätzen, wo sehr oft plakativ eine Überziehung mit Anzeigen und Beschwerden einfach erfolgt, um Ärger zu bereiten, ohne dass ein Fehlverhalten der Polizisten rechtsendig festgestellt wird. Man kann aber auch präventiv schocken und Polizeien an der Arbeit hindern wollen. Ein Polizist ist kein Freiwild für Ideologen und das kommt in gewisser Weise durch diese Antragstellung zur Kennzeichnungspflicht ein wenig zum Ausdruck. Es gibt eine ganze Reihe von Möglichkeiten und Beispielen, wo Kolleginnen und Kollegen nach dem Motto vom Fußball; „Ich weiß, wo du wohnst, ich weiß, wo dein Auto steht.“ in Angriffe verwickelt wurden, weil sie als Polizist bei einem Einsatz rechtsstaatlich gehandelt haben. Das ist nicht in Ordnung. Das Gleiche gilt für Bildaufnahmen, wo oftmals ein Bild sehr wohl zweckentfremdet verwendet werden kann, weil es nicht die tatsächliche Situation hergibt, wie es beispielsweise bei einem Video der Fall ist. Im Übrigen haben wir eine ganze Reihe von technischen Möglichkeiten auch bei den Polizeien eingeführt, wo man sehr wohl und sehr genau durch Beweissicherung und Dokumentation eine ganze Einsatzsituation komplett erfassen kann und nicht ein Bild, das zu einer Fehldeutung führen kann, weil es Vorwürfe gegen den Polizisten oder gegen die Kollegen erhebt. Aus dem Zusammenhang gerissene Bilder als tendenzielle Beweisführung oder der Versuch einer Beweisführung, dass Polizeibeamte falsch gehandelt haben. Nun mag jemand sagen, wenn wir zur Verwaltung ins Rathaus gehen oder in die Polizeibehörde, dann stehen überall Türschilder. Das ist was ganz anderes. Da ist normales ordnungsgemäßes Verwaltungshandeln mit verbindlichen Rechtsvorschriften und der Name steht auch immer unter dem Vorgang, so dass da auch eine Kennzeichnungspflicht eigentlich überhaupt nicht vorhanden ist und eigentlich auch nicht sein muss. Ich gehe einmal ganz kurz auf die fünf Punkte ein. Auf den ersten Punkt bin ich bereits eingegangen. Strafrechtliche Verfolgung ist jederzeit möglich, weil selbst im geschlossenen Verband ein Vorgang erfasst wird. Es werden sämtliche Beweismittel verwertet. Es wird entweder gegen eine Gruppe ermittelt oder gegen einen Einzelnen. Entweder sind alle Kollegen Beschuldigte oder es gibt Beschuldigte und Beteiligte in dem Verfahren oder Zeugen in dem Verfahren. Es gibt, und das lässt sich aus dem Antrag auch erkennen, keine Kameraderie und auch keinen falschen Chorgeist in der deutschen Polizei. Es gibt auch keinen Automatismus bei der Verfolgung von Vorwürfen oder Überprüfen von Vorwürfen gegen Polizeibeamte. Insgesamt sehen wir also durch dieses „Rosinen herauspicken“ keine Notwendigkeit für eine Kennzeichnungspflicht für Angehörige der Polizei. Und was Europa betrifft, gibt es eine Fülle unterschiedlicher Rechtsgrundlagen und das Beispiel der Kennzeichnung hier zu nehmen für eine Vereinheitlichung europäischer Polizeiarbeit ist völlig ungeeignet, weil die Rechtsgrundlagen für polizeiliches Verhalten noch lange nicht angeglichen sind.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Wir danken Ihnen, Herr Reedwisch. Nur zur Vermeidung möglicher Missverständnisse, auch bei der Durchsicht des Protokolls, weise ich daraufhin, dass Sie sicherlich nicht sagen wollten, dass es nur innerhalb der Amtsstuben mit Türschildern ein reguläres Verwaltungshandeln gibt, sondern auch außerhalb.

SV **Rüdiger Reedwisch** (DPoIG-Bundespolizeigewerkschaft, Berlin): Selbstverständlich. Das sollten wir festhalten.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Nächster Sachverständiger ist der Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder in Berlin, Herr Schubert.

SV **Jürgen Schubert** (Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder, Berlin): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete, ich möchte zu dem Antrag Stellung nehmen. Der Antrag heißt ja „Kennzeichnungspflicht für Bundespolizei“. Deshalb auch, auch meinerseits, ganz klar zur Ergänzung der schriftlichen Stellungnahme, dass für die Bundespolizei bisher keine Kennzeichnungspflicht eingeführt worden ist. Es gelten weiterhin die seit 1980 bestehenden Regelungen, wonach sich der Bundespolizist grundsätzlich zu legitimieren hat und deshalb steht der Kollege oder die Kollegin keinesfalls außerhalb eines rechtsfreien Raumes. Eigene Einschätzungen auch Untersuchungsergebnisse sind immer der Interpretation frei. Mir ist aber bisher kein Junktim aus Untersuchungen bekannt, das einen direkten Zusammenhang zwischen eingestellten Ermittlungsverfahren und einer fehlenden Kennzeichnungspflicht eindeutig belegt. Auch wenn man hier das Ausland – Sie haben das gemacht – einbezieht, gibt es keine weiteren Untersuchungen dazu, und es liegen auch keine Informationen an dieser Stelle vor. Es bleibt für mich daher festzustellen, dass es sich bei dieser Diskussion sehr stark um eine sehr subjektive Sichtweise handelt, ob man eine allgemeine Kennzeichnungspflicht einführt oder auch nicht einführt. Ich bin der Meinung, dass es für den Dienstherrn zwingend erforderlich ist auch weiterhin zwischen der Fürsorgepflicht gegenüber seinen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten und natürlich der besonderen Rolle der Polizei zu differenzieren und zu unterscheiden. Wir haben mehrere Moratorien in anderer Sicht gehabt. Wir haben im Augenblick, meine Damen und Herren, ein Moratorium der Ultras gegen Polizeibeamte keine Pyrotechnik einzusetzen, was in den letzten drei bis vier Wochen passiert ist – das haben Sie verfolgen können. Wir haben auch andere Moratorien. Deshalb stellt sich auch für mich die Frage, wenn der Dienstherrn über die Fürsorgepflicht nachdenken muss, wie wird es bisher bei den Polizeibeamten und Polizisten erlebt? Es wird immer wieder behauptet, dass es auch hier keine Untersuchungen gibt und das subjektive Empfinden der Kolleginnen und Kollegen in der Realität eigentlich nicht nach empfunden werden. Wir haben den Einsatz „Stuttgart 21“ gerade hinter uns und nach diesem Einsatz – ich gebe die Bilder gerne einmal rum – werden in Stuttgart,

meine Damen und Herren, von den Kollegen oder gegen Kollegen derartige Bilder an die Laternen geklebt und Polizeiführer werden mit Bildern entsprechend ins Internet gestellt. Ich bin deshalb ausdrücklich der Meinung, dass, wenn man hier einen Schutz nicht sicherstellen kann, der Dienstherr auch eine wahrnehmbare Verpflichtung für die Fürsorge seiner Kolleginnen und Kollegen hat. Die spezielle Situation der Bundespolizei stellt sich darüber hinaus noch ein wenig anders dar: Durch ihre Aufgaben, die sie insbesondere auf den Bahnanlagen, die sie in den Flughäfen hat – es ist gerade die Form des Einzeldienstes, die Streife vor Ort, die die Kommunikation sucht und so jeder Beamte auch für jeden Bürger, der in dieser Kommunikation steht, persönlich nachvollziehbar und identifizierbar ist. Wir setzen daher sehr stark in diesem Bereich auf Transparenz, Einsicht zur persönlichen Identifizierung und Kommunikation, zu der auch unsere Kolleginnen und Kollegen geschult werden. Die Situation in den geschlossenen Verbänden ist natürlich mit Recht – Herr Glietsch hat darauf hingewiesen – immer wieder in der Diskussion. Wir haben allerdings hierzu im Untersuchungsausschuss für Führung, Einsatz und Kriminalität feststellen müssen, dass wir bisher in der gesamten Bundesrepublik eine sehr unterschiedliche Kennzeichnung der Einsatzkräfte haben. Wir haben deshalb das Thema – damit es für das Protokoll nicht missverständlich ist – auch nicht unter dem Thema „Identifizierung“, sondern Führung von Einheiten gestellt und wir haben uns dafür entschieden, zukünftig eine bundeseinheitliche Kennzeichnung einzuführen, die es auch dem Bürger ermöglicht, alle Einheiten aus dem Bundesgebiet zu identifizieren. Ich halte ein Bild aus VS-Gründen hoch. Da ist oben die Kennzeichnung des jeweiligen Bundeslandes, darunter hinaus ist die Abteilung, da ist das Feld für die Bezeichnung und die spezielle Kennzeichnung, hier kann also auch für Festnahmeeinheiten, für Gruppenführer oder für Zugführer eine Zuordnung erfolgen. Das bedeutet, gerade Ihre Argumente zur notwendigen Identifizierung sind an dieser Stelle erfüllt. Das war nicht ursprüngliches Ziel. Das Ergebnis ist, denke ich, zu einer besseren Identifikation eindeutig damit gegeben, insbesondere da die Einheiten heute überall eingesetzt werden. Fazit: Ich glaube, mit mehr Transparenz, mit mehr Einsicht und ich freue mich sehr, wenn hier von AMNESTY INTERNATIONAL gesagt worden ist, dass das freiwillige Tragen in Sachsen-Anhalt zu keine negativen Äußerungen geführt hat, sind wir der Meinung überzeugender zum Ziel zu kommen und auch beim freiwilligen Tragen bleiben sollten.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank, Herr Schubert. Letzter in der Reihe der Sachverständigen ist Herr Witthaut, der Bundesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei in Berlin. Ich darf Sie bitten, im Doppelpack vorzutragen sowohl zur Kennzeichnungspflicht pro und contra als auch zum Thema Pfefferspray und dann gehen wir so zurück mit dem Thema Pfefferspray solo.

SV **Bernhard Witthaut** (Bundesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei, Berlin): Danke, Herr Vorsitzender. Meine sehr verehrten Damen und Herren....

BE **Wolfgang Wieland** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Es wäre sinnvoller, erst die Fragen zur Kennzeichnungspflicht zu beantworten.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Das scheint hier auch ein ganz wichtiger Punkt zu sein. Das sollten wir unbedingt beachten, sonst gibt es ein riesen Theater.

Abg. **Clemens Binniger** (CDU/CSU): Erst Kennzeichnungspflicht, dann Diskussion, dann Pfefferspray.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Moment. Noch sind wir nicht soweit, dass einer bestimmt, wie es hier weitergeht. Wir fragen in die Runde, denn das scheint ein ganz wichtiges Thema zu sein.

BE **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.): Ich urteile auch etwas von den Stellungnahmen her. Für die Kennzeichnungspflicht sollten wir uns mehr Zeit nehmen und vielleicht festhalten, ab wann wir den Pfefferspray-Einsatz machen.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Ich bestimme das nicht und Sie auch nicht, sondern das hängt von den Vorträgen ab, die hier gehalten werden.

[Zwischenruf nicht rekonstruierbar]

BE **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.): Ach so, ihr wollt es nicht live erleben, aber es soll weiterhin in Einsatz gebracht werden. Nein, man sollte den Zeitrahmen einfach so setzen: Wir haben zwei Stunden Zeit und 35 Minuten sind schon vorbei, also vielleicht 40 bis 45 Minuten zur Kennzeichnungspflicht?

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Frau Jelpke, das machen wir nicht. Bevor ich wieder Briefe bekomme. Das hängt davon ab, wie viel hier erzählt wird. Wir können nicht eine Uhrzeit festlegen und auf einmal erzählt hier einer von Adam und Eva.

BE **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.): Aber wenn wir zwei Runden machen, dann müssen wir das doch irgendwie zeitlich einteilen?

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Dann wäre es doch nicht schlecht gewesen, meinem Vorschlag zu folgen. Wenn wir so weiter machen, dann sind wir gleich fertig, ohne dass wir in die Diskussion gekommen sind.

Abg. **Clemens Binniger** (CDU/CSU): Ich schließe mich dem Vorschlag des Vorsitzenden an. Jeder kann hinterher so fragen, wie es seinem Interesse gebührt. Wenn wir jetzt beide Runden machen, dann haben wir die Vorträge en bloc und

dann kann so gefragt werden, wie das Interesse da ist. Wenn wir keine Fragen zum Pfefferspray haben, dann sind wir schnell durch und umgekehrt.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Witthaut, so machen wir das.

SV **Bernhard Witthaut** (Bundesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei, Berlin): Danke, Herr Vorsitzender. Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich freue mich natürlich auch, dass ich die Gelegenheit habe, zu einem sehr emotional belegten Thema innerhalb unserer Kollegenschaft Stellung nehmen zu dürfen. Eine ganze Menge ist schon gesagt worden. Ich möchte nur noch einmal einen praktischen Fall ergänzen und dann noch zwei, drei andere Anmerkungen machen. Wir sind als Gewerkschaft der Polizei auf dem Weg, dass wir sagen, auf freiwilliger Basis haben wir überhaupt kein Problem damit, dass unsere Kolleginnen und Kollegen so ein Namensschild tragen. Das findet in der Regel auch in den einzeldienstlichen Bereichen längst statt. Darüberhinaus ist es für mich natürlich eine andere Situation, - insbesondere der Schwerpunkt im Bereich der geschlossenen Einheiten – weil natürlich diese Kolleginnen und Kollegen an den entsprechenden Brennpunkten jeweils eingesetzt sind, sich dort auch massiven Auseinandersetzungen stellen müssen. Im Übrigen noch einmal ein praktisches Moment: Wir haben ja die Situation, dass diese Kennzeichnungspflicht momentan wohl in mehreren Bundesländern diskutiert wird. Da gibt es keine einheitliche Regelung, aber wir erleben demnächst, im November, dass wieder aus allen Bundesländern Polizisten in einem Bundesland eingesetzt werden. Dort sind dann auch keine einheitlichen Regelungen zu erkennen und deswegen, ist es in dieser Situation schon erforderlich, dass wenn wir eine Lösung finden, diese Lösung nachvollziehbar und möglicherweise auch überall gilt und bisher ist die Mehrheit der Länder auf dem Weg keine Kennzeichnungspflicht generell einzuführen. Deswegen ist das auch unsere Position. Eine informationelle Selbstbestimmung betrifft natürlich unsere Kolleginnen und Kollegen, denn sie haben das Recht und deswegen haben wir uns auch im Wesentlichen diese entsprechende Variante, die im Grundgesetz geregelt ist, gestürzt nämlich, dass sie auch die Möglichkeit haben müssen in so einer Situation, im speziellen Einsatzfall die namentliche Identifizierbarkeit seiner Person ausschließen zu können. Auch das gehört aus meiner Sicht in den Rahmen der Diskussion, die wir mit einbringen müssen. Das ist bisher noch nicht gewesen und auf der anderen Seite ist für mich auch noch eines wichtig: Wir haben – und Herr Schubert hat eben die Bilder dankenswerter noch einmal gezeigt – auch die Erfahrung gemacht, wenn jemand einmal im Internet steht, dass dieser Kollege nicht mehr heraus aus dem Internet kommt. Das heißt, sein Gesicht, seine Daten werden während der gesamten Zeit im Internet nachvollziehbar recherchierbar und damit – und das wissen wir ganz genau – ist es auch in den Schulen mittlerweile schon Praxis, dass Kolleginnen und Kollegen oder die Kinder von den Kolleginnen und Kollegen angesprochen werden, so nach dem Motto „War dein Vater auch ein Schläger aus

Stuttgart?“. Das sind dann solche Momente, die in dieser Situation für uns dafür letztendlich eine Argumentation sind. Wir wollen, dass unsere Kolleginnen und Kollegen natürlich in dieser Situation vom Dienstherrn geschützt werden, die Fürsorgepflicht ist eine Aufgabe und dazu gehört natürlich auch die Fürsorgepflicht dahingehend, dass natürlich – wir wissen das von der Gegenseite – im schlimmsten Fall nicht immer, aber von der Gegenseite Videotrupps eingesetzt werden, die bewusst unsere Kolleginnen und Kollegen filmen, die bewusst diese Dinge in YouTube ins Internet stellen, um auf diesem Wege letztendlich die Kolleginnen und Kollegen aus der Anonymität herauszuheben. Alles in allem kommt noch eines hinzu: Wenn man argumentiert, dass unsere Kolleginnen und Kollegen im Einsatz den Helm und das Visier tragen, dann liegt es nicht u. a. daran, dass sie sich ver mummen wollen, sondern es ist eine 25kg schwere Ausrüstung und diese tragen sie zum Schutz, weil sie mittlerweile in diesen Einsätzen beworfen werden, nicht nur mit Flaschen, sondern auch mit Steinen. Wir werden es vermutlich wiederum erleben und das ist für uns auch ein ganz deutliches Indiz dafür, dass sie sich in dieser Form auch selber schützen und es kommt noch eines hinzu: Wir haben bei den Fußballereinsätzen gerade die Kolleginnen und Kollegen von der Bundespolizei an den Bahnsteigen eingesetzt. Sie setzen die Helme auf, weil es noch nicht flächendeckend einen dynamischen Gehörschutz gibt, das bedeutet, dieser Helm ist in dem Moment letztendlich eben ein Schutz, damit sie kein Knalltrauma kriegen. Das ist die Realität und im Rahmen dieser ganzen Bewertung unserer Argumente haben wir uns dazu entschlossen, ein klares Nein zur Kennzeichnungspflicht zu formulieren. Im Übrigen verweise ich auf die entsprechende schriftliche Stellungnahme. Nur zum Schluss – ich habe mir auch das Ergebnis des Wissenschaftlichen Dienstes angeschaut und dort gibt es also in Europa sehr viel unterschiedliche Regularien, so dass man das so pauschal nicht wiedergeben kann. Man muss dort sehr genau hineinschauen und es gibt sowohl in Griechenland als auch in Schweden Sonderregelungen. Dort gibt es in Dänemark, Finnland und Portugal Verpflichtungen zum Mitführen eines Dienstausweises. Das ist im Grunde genommen in der Bundesrepublik Deutschland schon längst die Realität, dazu brauchen wir keine Kennzeichnungspflicht.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Zum Pfefferspray!

SV **Bernhard Witthaut** (Bundesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei, Berlin): Pfefferspray ist eine andere Baustelle, die natürlich auch in diesem Zusammenhang emotional aus meiner Sicht zum Teil belegt ist, aber wenn ich mir im Prinzip den Antrag noch einmal vor Augen führe, ist das natürlich eine Situation, die unsere Kolleginnen und Kollegen auch nicht gerne erleben, wenn sie Pfefferspray einsetzen müssen, aber sie sind in dieser Situation auch manchmal dazu gezwungen. Wir haben es in den Aufgabengesetzen der Länder geregelt und natürlich verfügen wir, wenn dann die Bundespolizei z. B. in den Ländern

eingesetzt wird, über entsprechende Regularien in den Aufgabengesetzen, wann das Mittel eingesetzt werden darf bzw. welchen Stellenwert es im Rahmen unserer Zwangsmittel hat. Aus unserer Sicht ist Pfefferspray ein Mittel, was zwischen dem Schlagstockeinsatz und der Schusswaffe liegt und von daher aus meiner Sicht durch die vielen, bedingt insbesondere unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit das Mittel ist, was letztendlich mit einer sehr hohen Wirkungsquote von 90 Prozent dann tatsächlich dafür sorgt, dass die Situation beeinträchtigt wird. Und wir setzen das ja nicht nur in dem Demonstrationsgeschehen ein, sondern gerade auch, wenn es um das Thema häusliche Gewalt geht, wo dann Ausgerastete – in der Regel Familienväter – sehr stark betrunken, dann Polizistinnen und Polizisten angreifen, die dann oftmals auch berechtigt wären, zur Schusswaffe zu greifen. Das wird mit dem Einsatz des Pfeffersprays verhindert. Wir haben mittlerweile auch Schlagstöcke, Mehrzweckverwendungsschlagstöcke bzw. den Teleskopschlagstock mehrfach in der Bundesrepublik im Einsatz und dort ist oftmals zu sagen, die Verletzung, die durch diesen Einsatz entstehen, erheblich größer ist als durch das Pfefferspray, wo in der Regel im Prinzip – gut, es gibt Ausnahmen, wenn man allergische Reaktionen hat – spätestens nach einer Stunde die Wirkung wiederum komplett nachlässt. Deswegen sagen wir: Es ist im Prinzip auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ein unerlässliches Mittel, um die Situation, die in Deutschland herrscht, aus der Sicht der Polizei in den Griff zu kriegen.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Wir danken Ihnen, Herr Witthaut. Herr Schubert.

SV **Jürgen Schubert** (Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder, Berlin): Ich möchte die Situation bei der Bundespolizei darstellen. Pfefferspray ist am 11. Juni 1999 durch die Innenministerkonferenz empfohlen wurden. Dieser Einführung ist immerhin eine intensive Studie des PTI, also des polizeitechnischen Institutes, vorausgegangen. In dieser wurde versucht, zu recherchieren, wie es denn nicht nur national, sondern auch international mit der Anwendung aussieht. Erst diese Studie hat dazu geführt, dass man sich zur Empfehlung der Einführung von Pfefferspray entschieden hat. Parallel – auch das muss man sagen – sind durch das PTI sowohl technische Richtlinien als auch so genannte Handhabungshinweise erarbeitet worden, die auch 2008 noch einmal aktualisiert worden sind. Wir haben uns im Kreis der Inspektore dieses Thema angenommen und haben uns gerade in den letzten Sitzungen auch vom PTI erneut berichten lassen, ob es in Europa oder darüberhinaus Erkenntnisse gibt, die denn wissenschaftlich belegen würden, dass der Einsatz von Pfefferspray in der Art und Weise, wie wir ihn in den Richtlinien technisch geregelt haben, nicht mehr opportun ist. Es liegen dem PTI keine Erkenntnisse entsprechend vor, dennoch ist das PTI beauftragt worden, diese Marktschau und auch diese wissenschaftlichen Dinge weiterhin zu begutachten. Auch ist mir nicht bekannt, dass in Europa in den Ländern, die Pfefferspray eingeführt haben, die Ausstattung zurückgezogen

worden ist. Von meinem Vorredner ist bereits gesagt worden, dass Pfefferspray ein Mittel ist, das rechtsverbindlich in den jeweiligen Gesetzen beschrieben und festgelegt ist und es die Möglichkeit gibt und auch gleichzeitig gefordert wird, dass man es nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einsetzt und in dem Augenblick des Einsatzes es auch grundsätzlich androht. Das heißt, wenn hier Ausführungen gemacht worden sind – vorher in den Stellungnahmen – das Pfefferspray möglicherweise zu schwerwiegenden Folgen führt, so sind die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des Bundes dazu aufgefordert, entsprechend ärztliche Hilfe anzufordern und nach den Richtlinien auch ausgebildet, wie man hinterher entsprechend Erste Hilfe leistet oder durch mitgeführte Sanitäter, die Versorgung auf jeden Fall sicherstellt. Wenn ausgeführt wird, meine Damen und Herren, dass der Einsatz von Pfefferspray sprunghaft angestiegen ist, finde ich, kann man das so alleine als Aussage nicht stehen lassen. Sie haben hier einmal die verbrauchten Dosen während des Castor-Transports genannt. Ich glaube, dass die Einsatzsituation, in der Pfefferspray heute zum Tragen kommt, sich ebenfalls entwickelt hat. Wir haben gerade hier im letzten Jahr über den Castor-Einsatz berichtet und wenn die Kolleginnen und Kollegen auf dem Bahndamm stehen, einmal im Auftrag Straftaten zu verfolgen und Gefahren abzuwehren und auf der anderen Seite Hunderte und Tausende auf den Bahndamm stürmen, dann frage ich, was sollen die Kolleginnen und Kollegen mit ihrem gesetzlichen Auftrag tun? Deshalb muss man auch deutlich erkennen, wenn Sie die Bilder von brennenden Fahrzeugen im Wendland vom letzten Jahr vor Augen haben, warum auch hohe Zahlen zustande kommen können. Darüberhinaus gibt es zwei unterschiedliche Formen von Pfefferspray, die wir verwenden: Die kleinen Formen und die großen. Manche sind mit Sicherungsstift, manche ohne. Unsere Richtlinien besagen, damit wir auch sichergehen, dass Pfefferspray auf jeden Fall in der festgelegten Form angewendet wird, dass ein einmaliges Benutzen oder wenn auch nur der Sicherungsstift entfernt wurde, auch dieses ebenfalls zur Ersatzlieferung führt. Deshalb kann man eine Zahl von über 2.000 Dosen nicht einfach so im Raum an der Stelle stehen lassen. Die letzten Rechtsgutachten, die es meines Wissens nach gegeben hat, und hier auch zu „Stuttgart 21“, wo Pfefferspray von Kolleginnen und Kollegen eingesetzt worden ist, auch von der Bundespolizei, haben gerade zur Einstellung durch die Staatsanwaltschaft, jedenfalls in diesen Fällen, geführt und es ist auch festgeschrieben worden, dass das Pfefferspray das mildere Mittel gegenüber dem Schlagstock ist und an der Stelle auch das geeignete Mittel. Bei der Bundespolizei ist es im Bereich der Waffe in den anderen Ländern unterschiedlich als Waffe, oder Hilfsmittel eingestuft. Wir sehen keine andere Möglichkeit an dieser Stelle als den Einsatz von Pfefferspray wirklich auch in die individuelle Betrachtung des Polizeibeamten vor Ort zu gehen. Es ist ein geeignetes Mittel und gerade im Zwischenspiel zwischen Schusswaffe und Schlagstock auch im Einzelfall das mildere. Etwas anderes, meine Damen und Herren, haben wir nicht.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank, Herr Schubert. Herr Reedwisch.

SV **Rüdiger Reedwisch** (DPoIG-Bundespolizeigewerkschaft, Berlin): Die Überschrift lautet „Einsatz von Pfefferspray durch die Polizei massiv beschränken“ – da habe ich mich das erste Mal gefragt, heißt das quantifizieren oder qualifizieren oder was steckt dahinter? Was ist der Maßstab? Der Maßstab ist das Verhalten des polizeilichen Gegenübers, um das einmal vorsichtig auszudrücken. Aus deren Verhaltensweisen ergibt sich der Einsatz von rechtlichen Maßnahmen oder von polizeilichen Eingriffen. In Ziffer 4 heißt es – und das ist eine Selbstverständlichkeit aus Gesetzestext und Kommentar – ..., damit wäre eigentlich schon alles beantwortet. Man muss sich bloß ausnahmslos am Verhältnismäßigkeitsgebot orientieren – das ist der Fall. Da gibt es auch keine gravierenden Gegenbeispiele, denn das tut die Polizei. Sie wird sehr umfangreich und hoch qualifiziert ausgebildet sowohl im technischen als auch im rechtlichen Bereich. Wir haben eine Richtlinie – Herr Schubert hat sie eben zitiert – sie wurde noch einmal im Hinblick auf ihre Wirksamkeit im Jahre 2008 überprüft, mit allem, was damit verbunden ist und die schwerwiegenden Verletzungen von Augen bei sachgemäßer Anwendung von Pfefferspray wurden damit ausgeschlossen. Nun liegt es natürlich an dem Verhalten des polizeilichen Gegenüber. Ich finde das schon ein wenig makaber, dass man sagt, dass die Polizei keine Kenntnisse über den Gesundheitszustand in Sachen Drogen oder Medikamente hat. Das wäre hanebüchen. Wir gehen doch nicht in die Demonstrationslager beim Castor-Transport und fragen jeden Einzelnen, ob er Drogen genommen hat oder welche Medikamente er nimmt, und dass er sich anständig benehmen soll, sonst kommen wir mit Pfefferspray und dann kann er daran sterben. Ich überziehe das einmal ganz bewusst, aber das steckt in dieser Frage eigentlich drin und weil die Polizei das nicht weiß, darf sie kein Pfefferspray verwenden. Pfefferspray wird nahezu als das mildestes Mittel – meine Vorredner haben das auch schon gesagt – verwendet, um ein schärferes Mittel zu verhindern. Wer sich ordnungsgemäß benimmt, der kriegt auch kein Pfefferspray ab, um zu ordnungsgemäßem Verhalten gebracht zu werden. Das ist eine ganz normale Reaktion in dem Bereich. Im Übrigen ist der Einsatz von Pfefferspray ganz einfach auch gezielt möglich, das heißt gegen den, der sich unrechtmäßig verhält und schließt in wesentlichen Bereichen auch eine Verallgemeinerung durch so ein Flächenspray, wie bei z. B. mit Wasserwerfern, dass der Fall ist, generell aus. Von daher richte ich eindeutig noch einmal einen Appell auf die Anwendung des mildesten Mittels und auch auf die Besonderheit der Professionalität und den ganz bewussten reduzierten Gewaltverzicht der Polizeibeamten in den Grenzen, die die Situation erfordert.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Wir danken Ihnen. Herr Rahmann, bitte.

SV **Joachim Rahmann** (AMNESTY INTERNATIONAL Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V., Berlin): Von der menschenrechtlichen Perspektive auf den Einsatz von Pfefferspray her, die Sie auch in unserer Stellungnahme nachlesen können, ist Pfefferspray international ein zulässiges Einsatzmittel der Polizeibeamten. Es ist durch keinen internationalen Vertrag verboten. Es wird – wie Sie schon ausgeführt haben – durch das Verhältnismäßigkeitsprinzip in seinem Einsatz beschränkt. Deswegen möchte ich mich darauf konzentrieren, auszuführen, in welchen Punkten wir besondere Bedenken dabei sehen, wo das Verhältnismäßigkeitsprinzip möglicherweise konkretisiert und in den Einsatzvorschriften weiter verankert werden müsste. Zum einen müssen die gesundheitlichen Risiken von Pfefferspray weiter erforscht werden und besonders die Wechselwirkungen, wie wir sie angesprochen haben – mit Kokain, mit Medikamenten aber sicherlich auch für Asthmatiker. Die Fälle, die für AMNESTY INTERNATIONAL und auch für andere Bürgerrechtsorganisationen in USA dokumentiert sind, wo Menschen nach dem Einsatz von Pfefferspray gestorben sind, hingen größtenteils damit zusammen, dass die Betroffenen Asthmatiker waren. Wir haben auch Fälle, wo eben das Verdachtsmoment daher besteht, dass Leute vorher Kokain genommen haben, die Wechselwirkungen da massiv sind und seit 2010 gibt es ein neues medizinisches Gutachten, das diesen Verdacht bestätigt. Die Forschung läuft da weiter, denn das muss weiter beobachtet werden. Das heißt, dass man es hier mit einem sehr ambivalenten Mittel zu tun hat, was gegenüber Gesunden gegenüber dem Schlagstock sicherlich als milderer Mittel eingestuft werden kann. Gegenüber Kranken, wo die Polizei nie genau einschätzen kann, wem sie wirklich gegenüber hat, wenn sie Menschengruppen gegenüber hat, kann es auch andersrum verhalten. Das ist sicherlich etwas, was international festgelegt ist, was auch die Ankündigung von Pfefferspray massiv vorschreibt und zum anderen eine extreme Zurückhaltung mit Pfefferspray gegenüber Menschengruppen nach sich ziehen sollte. Das bedeutet auch – das hat AMNESTY INTERNATIONAL auch immer wieder deutlich gemacht –, dass gegenüber friedlichen Menschenmengen, auch wenn aus den Menschenmengen heraus Ordnungswidrigkeiten begangen werden, solange keine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Beteiligten oder von Polizeibeamten besteht, Gesundheitsrisiken durch Pfefferspray so groß sind, dass da Zurückhaltung angewiesen sein sollte. Weitere besondere Risiken sind der Einsatz in geschlossenen Räumen. Das hat das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter immer wieder festgestellt. Deswegen ist es bedenklich, wenn gerade bei Einsätzen im häuslichen Bereich Pfefferspray eingesetzt wird, weil das gerade die Punkte sind, die international normiert die höchste Kritik erfahren. Als geschlossene Räume sollte man da auch die im Demonstrationkontext wichtigen Zelte und Planen, wie sie häufig bei Blockaden eingesetzt werden, sehen. Vom Sprühen von Pfefferspray zur Auflösung solcher Blockaden kann normalerweise im Einzelfall abgesehen werden. Nur wo wirklich aus dem Schutz heraus gegen Polizeibeamten massiv Gewalt angewandt wird, kann es als verhältnismäßig

eingestuft werden. Darüber hinaus ist es eben erforderlich in der Ausbildung der Polizei, diese Gefahren deutlich zu machen und auch darauf hinzuweisen, dass wenn Pfefferspray aus extremer Nähe gesprüht wird, auch Hornhautverletzungen erfolgen können und dass immer eine medizinische Versorgung vor Ort sichergestellt sein sollte. Das heißt, wenn es wirklich absehbar ist, dass Pfefferspray eingesetzt wird, es eine Mindestanforderung ist, dass vorher Sanitäter und Mediziner zum Einsatzort gerufen werden, da die meisten schweren Folgen von Pfefferspray innerhalb der ersten 20 Minuten auftauchen. Das sind Dinge, die man sicherlich mit einbeziehen müsste, ansonsten geht es darum, weiterhin Wirkstoffe zu erforschen und eben auf die Gefährlichkeit gegenüber bestimmten Personengruppen, die nicht so klein sind, wie man es darstellen möchte, hinzuweisen und damit den Pfefferspray-Einsatz vielleicht auch restriktiver zu handhaben, indem, wie in dem Antrag angeregt, eine Dokumentationspflicht eingeführt wird und man so auf diese Gefährlichkeit hinweist.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Wir danken Ihnen, Herr Rahmann. Herr Glietsch, bitte.

SV **Dieter Glietsch** (Polizeipräsident a. D., Nümbrecht): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich kann mich kurz fassen. Ich weise auf meine Stellungnahme hin, die sich im Wesentlichen inhaltlich mit den Aussagen deckt, mit dem, was hier auch schon vorgetragen wurde. Ich bin auch der Überzeugung, Gesundheitsgefahren gibt es unstreitig für bestimmte Risikogruppen. Daraus ergibt sich die Verpflichtung für die Polizei, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass man es mit Personen aus solchen Risikogruppen zu tun hat, dann auch besonders vorsichtig und zurückhaltend mit dem Einsatz zu sein. Das ist keine Frage. Die Schlussfolgerung, die die Antragssteller aus der Tatsache ziehen, dass es solch Gesundheitsgefahren gibt, die schießen weit über das Ziel hinaus und sie würden die Polizei eines Einsatzmittels berauben, dass gerade in Situationen unverzichtbar ist, in denen eine Vielzahl von Gewalttätern aus Ansammlungen oder Menschenmengen heraus gegen Polizeibeamte vorgehen. Das Risiko erhöht sich nicht nur für die Polizeibeamten, die einschreiten, sondern auch für Unbeteiligte. Deshalb halte ich den Antrag nicht für sachgerecht. Er geht in die falsche Richtung. Dass die Gefahr besteht beim Einsatz von Ansammlungen durch geschlossene Einheiten, die über Großbehälter verfügen mit Reizstoffsprühmitteln, dass im Einzelfall auch mal über das Ziel hinaus geschossen wird, ist angesichts extremer Belastungen, denen die Beamten in solchen Situationen ausgesetzt sind, wenn sie Gewalttätern gegenüberstehen, nachvollziehbar, aber das verpflichtet die Polizeiführung tatsächlich in der Ausbildung, in der Führung der Einheiten, in der Vorbereitung auf solche Einsätze und in der Nachbereitung solcher Einsätze erhöhte Sorgfalt anzuwenden und alles zu tun, was möglich ist, um auf die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit beim Einsatz gegen Ansammlungen, in Ansammlungen und Menschenmengen hinzuwirken.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank, Herr Glietsch. Zum Schluss Herr Behr.

SV **Prof. Dr. Rafael Behr** (Hochschule der Polizei Hamburg): Selbst mir als Polizeikulturforscher fehlt es ein wenig an innerer Überzeugung, pauschal gegen das Pfefferspray zu sein. Wir wissen, dass insbesondere in Alltagssituationen das Pfefferspray Teil einer Ausstattung ist, die nicht nur faktisch, sondern auch psychologisch einen wesentlichen Rückhalt für polizeiliche Einsatzmaßnahmen bildet, also es ist nicht unbedingt notwendig, dass man es einsetzen muss, sondern dass man es dabei hat, um aus einer Vielzahl von Einwirkungsmitteln etwas auswählen zu können. Wir wissen auch, dass insbesondere nach Schusswaffeneinsätzen in letzter Zeit, die tödlich für das Gegenüber geendet haben, vorher Pfefferspray eingesetzt wurde, es aber nicht gewirkt hat. Das heißt auf unser Problem bezogen, dass Polizeibeamte in der Regel diese Eskalation kennen und erst das Pfefferspray einsetzen. Ich würde hier doch unterscheiden zwischen dem Einsatz im alltäglichen Dienst und bei Großlagen. Im alltäglichen Dienst ist es in der Tat ein wirkungsvolles Distanzmittel und es mehren sich auch Berichte aus Polizeikreisen, die davon Kenntnis geben, dass es notwendig ist, sich das Gegenüber auf Distanz zu halten. Das geht oftmals nicht mehr mit physischer Gewalt, also mit dem Stock oder mit Anschreien, also mit psychischen Einwirkungen, sondern man darf da schon darauf vertrauen, dass dieses Pfefferspray auch vergleichsweise verantwortungsbewusst eingesetzt wird. Wenn wir uns die internationale Lage überlegen, wie dort die Polizei mit Distanzmitteln umgeht, so halte ich das für uns überhaupt nicht für beispielgebend und diese Diskussion sollen wir nicht folgen, weil z. B. in England und in der Schweiz mit Gummigeschossen operiert wird als Distanzmittel oder insbesondere in den anglo-amerikanischen Ländern mit Teasern, also mit Elektroschockern. Ich würde nur ungern die Diskussion in diese Richtung ziehen lassen. Da sind wir mit dem Pfefferspray schon ganz gut bedient. Es scheint mir das Beste der schlechten Mittel zu sein. Es mag jetzt zynisch klingen – ich meine das aber überhaupt nicht zynisch, sondern sehr praktisch – Polizei hat mit Gewalt zu tun und Gewalt tut weh und kann im äußersten Fall auch tödlich enden. Ich würde von einem Polizeibeamten auch kein rechtsmedizinisches Gutachten vorher verlangen, bevor er auf Gewalttäter zugeht. Das ist wohl etwas überzogen. Schlussendlich würde ich sagen, dass ich das im Alltagsgeschehen für ein wirkungsvolles Einsatzmittel halte, allein schon von der psychologischen Ausstattung, dass man wählen kann zwischen verschiedenen Dingen neben den Handschellen, die man hat, den Teleskopschlagstock und letztlich auch der Schusswaffe. Wir dürfen uns glücklich schätzen, dass wir insbesondere im Schusswaffengebrauch eine sehr – im europäischen Vergleich – zurückhaltende Polizei und eine sehr verantwortungsbewusste Polizei haben. Das geschieht auch deshalb, weil sie sich bewusst ist, dass sie ein anderes Mittel zu Hand hat. Zweiter Punkt: Im geschlossenen Einsatz beobachten wir natürlich auch eine Erhöhung der Dosierungen, während ich im Einzeldienst überzeugt davon bin, dass die

mitgeführte Größenordnung auch angemessen ist. Das sind relativ kleine Fläschchen, im geschlossenen Einsatz sehen wir in letzter Zeit auch Fotos von größeren Flaschen. Ich bin nicht genau informiert, wie groß die größte Flasche ist, aber das so genannte RSG, also der Reizstoffsprüngerät 4, muss wohl schon...

SV **Jürgen Schubert** (Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder, Berlin): 400 ml.

SV **Prof. Dr. Rafael Behr** (Hochschule der Polizei Hamburg): Sind das 400 ml? Dann sind sie das. Das sind schon Dinge, die in der Lage sind, mehr als eine Person zu treffen. Davon ist auch abzuraten und eine Kritik geht auch dahin, dass es wahllos in die Menge gespritzt wird. Wir müssen uns da allerdings auch fragen, was vorher war. Zu meiner Zeit, als ich noch als Schutzmann herumgelaufen bin, hatte der Wasserwerfer aus Hessen CN geladen und die Bayern haben sich häufig geweigert, zur Startbahn zu kommen, weil sie CS im Wasserwerfer hatten. Da wurden also ganz andere Dinge, die auch toxisch waren, in die Menge gesprüht oder auch das Verschießen, z. T. aus FN-Gewehren, von Tränengaswurfkörpern in die Demonstrantenmenge hat man schon relativ lange nicht mehr gesehen. Es scheint abgeschafft zu sein, wenn ich das richtig überblicke und das halte ich für einen Vorzug. Insofern müssen wir auch hier relativieren, dass wir auf Seiten der polizeilichen Einsatzmittel hier ganz klar zu einem bewussteren Umgang mit dem technisch möglichen Arsenal gekommen sind. Darüber bin ich recht froh, dass wir nicht mehr mit Nebel wie wir es jetzt in Athen sehen mit Nebelschwaden von Tränengaswurfkörpern zu tun haben. Insofern – ich wiederhole mich hier –, ist das Pfefferspray ein wirkungsvolles Distanzmittel. Im geschlossenen Einsatz muss man durch Verantwortungsübergabe, man könnte das an den Hundertschaftsführer, aber das scheint eine Detailfrage zu sein. Da muss man Vorsicht walten lassen: Das Pfefferspray ist das Beste der schlechten Mittel und insofern sehe ich hier auch keinen Änderungsbedarf.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Wir danken Ihnen, Herr Professor Behr. Das war der Vortrag der Sachverständigen. Jetzt kommen wir zur Fragerunde der Fraktionen, der Berichterstatter. Günter Baumann, bitte.

BE **Günter Baumann** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank für die Berichte der Sachverständigen. Meine Damen und Herren, wir haben als Staat eine Fürsorgepflicht für unsere Polizisten. Ich denke, das ist für alle deutlich und wir stellen aber auch fest, dass die Einsätze immer gefährlicher werden, es nimmt die Gewalt zu und es gibt eigentlich immer Bilder wie beim Fußball letzte Woche in Dortmund. Es gibt ja fast keine Hemmschwellen mehr. Deswegen ist meine Frage jetzt an Herrn Schubert und Herrn Reedwisch: Sie haben uns hier ein Beispiel gezeigt, sind Ihnen weitere Beispiele bekannt von Gewaltandrohungen im Internet oder auch im Gespräch gegen unsere Polizisten? Die Zusatzfrage: Sind

Ihnen, wenn es Gesetzesverstöße von Polizisten gegeben hat, Fälle bekannt, wo die Ermittlungen behindert oder verhindert worden sind, weil die Polizisten keine Kennzeichnung hatten oder konnten die Fälle genauso aufgearbeitet werden?

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank, Günter. Herr Schubert, bitte.

SV **Jürgen Schubert** (Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder, Berlin): Wir müssen genauso eingestehen, dass es keine – und der Polizeipräsident a. D. Glietsch hat vorhin darauf hingewiesen – generelle nationale Erfassung gibt. Das muss man erst einmal deutlich sagen. Wir sind auf mediale und landestypische Aussagen angewiesen. Ich nenne einmal hier in Berlin das Beispiel des Polizeiführers Herrn Knape, der sehr persönlich, das war aus dem rechten Bereich heraus, angegangen worden ist. Es gibt, glaube ich, meine Damen und Herren, im Moment keinen Polizeiführer in den Fußballstadien, der nicht namentlich in den Kurven, so bei „Hansa Rostock“, „Herr Ebert“, „Ebert, Du Schwein,“ genannt wird, und es bis in die namentliche Diskussion in Foren hineingeht. Das zur ersten Ausführung zu Ihrer Frage. Zur zweiten Frage tue ich mich an der Stelle schwer, weil wir – mir ist auch nur die wissenschaftliche Erhebung aus Berlin bekannt – ansonsten keine Erhebung haben, wo wir sagen können, dass Strafverfahren im Nachhinein eingestellt worden sind, weil man im Einzelfall die Identifizierung nicht nachweisen konnte und ich glaube, da sind die Zahlen von Herrn Glietsch eindeutig gewesen. Zur Interpretation: Ich habe sie etwas anders interpretiert. Ich habe gesagt, dass sich daraus nicht zwangsläufig die Folge ergibt.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank! Herr Reedwisch, bitte.

SV **Rüdiger Reedwisch** (DPolG-Bundespolizeigewerkschaft, Berlin): Ich war mehrere Jahre Führer eines Einsatzverbandes und es gab sehr oft das Problem, dass Einsatzbeamte zurück kamen und dann mit einer Anzeige behaftet waren, wegen vermeidlicher Straftaten. Dann wird ganz rechtsstaatlich ermittelt und in Einzelfällen hat sich für den Beamten, obwohl sich dann am Ende von einem Jahr oder manchmal auch von zwei Jahren herausstellt, dass nichts an den ganzen Vorwürfen dran war, so mancher persönlicher Nachteil ergeben. Sei es, dass er für bestimmte Einsatzaufgaben erst einmal nicht berücksichtigt wurde oder sei es, dass ihm sogar persönliche Nachteile in Form einer nicht erfolgten Beförderung, weil alles gestoppt wird, entstanden und er für zwei Jahre eben auf eine Beförderung verzichten musste und immer mit dem Makel eines Rechtsbrechers intern behaftet war. Das war also nicht so schön und da habe ich einige Fälle erlebt, die aber alle positiv am Ende für den Beamten ausgegangen sind, aber fragwürdig positiv. Das Zweite: Praktische Beispiele kann ich von der Bundespolizei keine berichten, aber wir sind hier in Berlin und wir haben etliche Beispiele auf Brandanschläge auf Kollegen der Berliner Polizei, die beispielgebend genug sind für das, was daraus werden kann.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Weitere Fragen? Das ist nicht der Fall. Herr Kollege Gunkel, bitte.

BE **Wolfgang Gunkel** (SPD): Zunächst einmal danke ich für die Stellungnahmen der Sachverständigen und möchte zunächst dazu anmerken, dass bei der Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamten der Polizeipräsident a. D. Glietsch die Meinung unserer SPD-Fraktion vertreten hat. Wir vertreten also seine Auffassung und haben seiner Zeit auch das so genannte „Berliner Modell“ aktiv unterstützt, das bedeutet also, er hat präzise dargelegt, welche Erkenntnisse dazu geführt haben, dass man eine derartige Kennzeichnung vornimmt. Ich will nur einmal erwähnen, dass es im Einzeldienst ohnehin Beamte gibt, die sich kontaktweise Beamte, Bürgerpolizisten oder wie auch immer nennen, die sich sogar mit Namen vorstellen. Für die dürfte es kein Problem sein und für den Einzeldienst insofern auch nicht, da das „Berliner Modell“ offen lässt, ob derjenige sich mit Namen kennzeichnen will oder sich durch eine entsprechende Nummer ausweisen lässt. Das halte ich für vorbildlich. Damit kann man sehr, sehr gut leben. Was die Bundespolizei anbelangt, ist es so, dass auf Flughäfen auch einige Beamte das schon freiwillig tragen. Der Dienst, der auf Bahnanlagen vollzogen wird, ist vergleichbar mit dem eines Streifendienstbeamten in den Länderpolizeien. Auch da wäre das kein großes Problem, zumal die Statistik auch nachweist, dass die Bundespolizei weniger stark von diesen Vorgängen im Einzeldienst betroffen ist als die Länderpolizeien, so sagt es jedenfalls die Statistik, wenn man die Fälle Körperverletzung und ähnliche Dinge nimmt. Die zweite Frage wäre da der Einsatz in geschlossenen Einheiten, da ist auch ausführlich Stellung genommen worden und auch dort ist die Kennzeichnung, die da vorgeschlagen wurde oder die in Berlin angeordnet wurde, eine zielführende. Wir haben gehört – Herr Schubert hat Beispiele gezeigt und das ist sicherlich richtig so, wenn man eine weitere Ziffer hinzufügt, die noch die Identität der einzelnen Person ermöglichen würde, wäre dem auch genüge getan. Diese Kennzeichnung mit Buchstabe und Zahl halte ich für erforderlich, um auch dort sicherzustellen, dass derjenige ermittelt werden kann, der sich einer Straftat schuldig gemacht hat. Die Argumente, die dagegen angeführt werden, Fürsorgepflicht und Ähnliches – da sage ich auch, dass es eine Art der Fürsorgepflicht ist, diejenigen zu schützen, die rechtmäßig arbeiten, saubere Arbeit abliefern, von denen zu trennen, die das nicht tun und die werden dann auch zur Verantwortung gezogen, also auch ein Art der Fürsorgepflicht dafür zu sorgen, dass dort eine Strafverfolgung möglich ist. Meine Frage nunmehr aus dieser Perspektive – an die Vertreter der Gewerkschaften, Herr Witthaut und Herr Reedwisch, ein kleines Vorwort ist doch gestattet, bei dem einen länger, bei dem anderen etwas kürzer, Günter ist einer, der sich kurz fasst, ich leider nicht: Haben Sie konkrete Belege, besonders Sie, Herr Reedwisch haben davon gesprochen, wie viele Beamte nun tatsächlich persönliche Nachteile oder körperliche Verletzungen erlitten haben durch nachteilende Täter, die jetzt als Großrache

gegen Polizeibeamte tätig geworden sind? Wie sieht das da aus, können Sie das konkreter belegen? Das würde mich in diesem Zusammenhang interessieren. Zweiter Punkt: Pfeffersprayangelegenheit, da kann ich nur sagen, dass was vorgetragen worden ist, ist richtig aus unserer Sicht, aus der SPD-Sicht. Da ist lediglich die Frage zu stellen und das hat sich bei „Stuttgart 21“ besonders herauskristallisiert, wo der Eindruck entstanden ist – ich war zumindest nicht dabei, kann ich also nicht genau sagen –, dass diese Pfeffersprayeinsätze ein bisschen wahllos erfolgt sind und überbordend stattgefunden haben. Diesen Eindruck hatte man zumindest, zumal auch zunächst einmal dieses Mittel ursprünglich eingesetzt war, um im Einzeldienst eben entsprechende Alkoholisierte oder andere Straftäter abzuwehren, nunmehr wird es auch gegen Menschenmassen eingesetzt. Die gesetzlichen Regelungen sind von den Gutachtern dargelegt worden. Was mir ein bisschen auffällt ist, dass z. B. früher der Einsatz von CN und CS von der vorgesetzten Dienstbehörde angeordnet werden musste oder von der Dienststelle. Also es dem Polizeiführer nicht freistand, einfach zu sagen: „Ich mische Gas jetzt bei Wasserwerfer dazu und spritze oder sprühe jetzt Wasser mit Gas“, sondern das musste entsprechend von der vorgesetzten Dienststelle bestätigt werden. Das konnte man so nicht machen. Sie haben Hundertschaftsführer als Ebene vorgeschlagen. Meine Frage nun an die Experten, Herrn Schubert, Herrn Reedwisch und Herrn Witthaut: Können Sie sich vorstellen, dass man eine solche Anordnung zusätzlich zu dem, was in den Gesetzen steht als Dienstanweisung oder als Erfordernis anordnet, um ein wahlloses Sprühen, wie es dort tatsächlich jedenfalls im Eindruck entstanden ist, zu verhindern?

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank. Herr Witthaut, bitte.

SV **Bernhard Witthaut** (Bundesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei, Berlin): Grundsätzlich bin ich natürlich nicht in der Lage, konkret für jedes Bundesland die entsprechenden Zahlen hier zu nennen, weil natürlich die Bundesländer diese Zahlen aus mehreren Gründen heraus gar nicht veröffentlichen, aber natürlich gibt es den ein oder anderen Fall bzw. die entsprechenden Untersuchungen sind hier auch angesprochen wurden, wo man in so einer Situation vielleicht generell nicht den Täter oder die Täter ermittelt. Auf der anderen Seite – ich will noch einmal ein anderes Beispiel nennen: Es gab ja den Versuch im Bereich der Deutschen Bahn, dort waren die Zugbegleiter auch verpflichtet, sich namentlich zu kennzeichnen. Nach einer relativ kurzen Zeit hat die Deutsche Bahn das alles wieder zurückgenommen und hat das Ganze umgedreht, nämlich, dass diese Zugbegleiter sich willkürliche Namen wählen durften, mit denen sie dann anschließend ihren Dienst versehen haben, weil sie nämlich zu oft und zu häufig dementsprechend belästigt wurden und dann mit den entsprechenden Drangsalationen rechnen mussten. Wir wissen aber sehr genau, dass z. B. auch bei OK-Verfahren und anderen Verfahren, in denen Kolleginnen und Kollegen der

Schutzpolizei bei Durchsuchungen eingesetzt werden, anschließend sehr konkret angesprochen wurden unter dem Gesichtspunkt, dass sie wüssten, wo ihre Kinder zur Schule gehen. Das sind im Prinzip auch Momente, die muss man bei so einer generellen Kennzeichnung mitberücksichtigen. Da zählt für mich die Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Zum Pfefferspray: Es ist so geregelt, dass nicht gerade beim Einsatz gegenüber Menschenmengen der Polizeibeamte es vor Ort generell einsetzt, es sei denn, er sei in Lebensgefahr, aber ansonsten wird generell vom Einsatzführer – sogar teilweise von der Einsatzleitung – entschieden, wann der Pfeffersprayeinsatz möglich und zulässig ist und wann nicht bzw. es gibt auch eine gesamte Einsatzphilosophie in den entsprechenden Einsätzen und dort muss dann auch also möglicherweise der Einsatz dieses Pfeffersprays von der Einsatzleitung im Rahmen dieser Philosophie – Stichwort Deeskalation – angeordnet und zugelassen werden. Das kann nicht jeder selber entscheiden.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank. Herr Reedwisch, bitte.

SV **Rüdiger Reedwisch** (DPolG-Bundespolizeigewerkschaft, Berlin): Der Kollege hat schon einige Beispiele aus dem eigenen Erleben gesagt und es gibt auch gegenteilige Beispiele. Dort, wo Kollegen sich nicht korrekt verhalten haben, sind sie zur Verantwortung gezogen worden. Es gibt da keine Dunkelziffer, dass man, wie das hier teilweise anklagt, Polizisten im Kollegenbereich hat, die Straftaten begehen und dann frei davon kommen. Das kann nicht sein. Auf der anderen Seite sage ich einmal etwas plakativ oder auch provokativ, wenn die Polizeibeamten sich generell mit einer Kennzeichnung versehen müssen, wie wäre es mit dem polizeilichen Gegenüber, damit wir da eher an eine Straftatverfolgung im gerechten Umfang kommen, also auch da eine Kennzeichnungspflicht im Form von Namen beim Schwarzen Block und ähnlichem vornehmen. Das stelle ich mir sehr interessant vor, Herr Gunkel, darüber einmal nachzudenken. Was das Pfefferspray betrifft, sehe ich keinen Bedarf für eine weitere Regelung. Wir haben die technische Untersuchung, wir haben die regelmäßigen Überprüfungen und wir haben einige ständige Fortentwicklungen der Anwendungen im rechtlichen und taktischen Bereich. Es schließt im Einzelfall möglicherweise nicht aus, dass ein Kollege einmal überzieht, warum auch immer und auch dieser wird dann zur Verantwortung gezogen, so dass weitere restriktive Maßnahmen eigentlich nicht nötig sind. Ich sage einmal zu beiden Themen zusammenfassend: Es bräuchte andere Menschen, die ihre Meinung nicht mit Zwang, nach eigenem Gusto oder mit falscher Anschuldigung durchsetzen wollen, dann ginge es uns allen besser.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Schubert, bitte.

SV **Jürgen Schubert** (Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder, Berlin): Zur Ihrer Frage zum Pfefferspray: Es ist heute üblich, dass in allen Polizeibefehlen im Bereich Leitlinien dazu eingegangen wird und in den meisten Fällen der Einsatz

von Hilfsmitteln körperlicher Gewalt unter einem so genannten Polizeiführervorbehalt steht. Das war auch meines Wissens in Stuttgart so. Der Einsatz sowohl des Wasserwerfers als auch vom Pfefferspray ist erst durch den Einsatzabschnittsführer vor Ort freigegeben worden nach Rücksprache mit dem Polizeiführer. Ich erachte deshalb darüber hinaus keine weiteren verbindlichen Vorgaben für erforderlich. Ich glaube, das muss heute auch dem Polizeiführer überlassen werden oder der Spontansituation, in der sich jeder einzelne Kollege an der Stelle befindet. Zur zweiten Frage: Es ist richtig, es ist vom Polizeiführer vor Ort und vom Einsatzabschnittsführer auch der Pfeffersprayeinsatz in die „dritte Reihe“ auch angeordnet worden. Das ist der Fall, der auch durch die Staatsanwaltschaft überprüft worden ist mit dem Hinweis, dass es ein geeignetes Mittel war und auch an dieser Stelle nicht nur geeignet, sondern auch verhältnismäßig war. Es ist im Augenblick mein persönlicher Sachstand, dass im dreistelligen Bereich alle Pfeffersprayeinsätze durch die Staatsanwaltschaft in Baden-Württemberg überprüft werden. Auch da sieht man, glaube ich, dass das Nachverfolgen des Ob und der Art und Weise an dieser Stelle sichergestellt ist.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank. Gibt es Nachfragen? Das ist nicht der Fall. Frau Kollegin Piltz, bitte.

BE **Gisela Piltz** (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Sehr geehrte Herren, vielen Dank, dass Sie sich die Zeit nehmen, um uns hier sozusagen bei der Behandlung dieser Anträge zu helfen. Ich möchte den Mittelweg zwischen meinen Vorrednern suchen, deshalb nur soviel zum allgemeinen Teil: Es ist natürlich schade, dass Sie sehr offensichtlich keine validen Zahlen haben und so ein bisschen das nach subjektivem Empfinden hier machen. Für den einen ist ein Fall zu viel und für den anderen sind zehn immer noch schlimm. Da wären natürlich – Sie wissen, Politik funktioniert manchmal auch anders – Zahlen auch hilfreich und deshalb meine Frage, um mich diesem Thema zu nähern, an die ganzen Praktiker, Herr Vorsitzender, ob Sie denn so mutig sein könnten, eine Schätzfrage, also eine geschätzte Zahl zu nennen? Wenn nicht, ist das auch okay. Nur damit man einfach ein Gefühl dafür bekommt, in welcher Ebene wir uns befinden, denn klar ist natürlich, dass einer immer schon zu viel ist, aber die Frage ist ja, wie man damit umgeht, ist es ein Massenphänomen oder eher weniger? Ich habe den Eindruck eher weniger und in dem Zusammenhang konkret die Frage an Herrn Schubert, ob das sozusagen irgendwo in der Bundespolizei-Länder-Koordinierung gerade ein Thema ist, sich diesem nochmal zahlenmäßig anders zu nähern? Meine zweite Frage geht auch an Sie, Herr Schubert: Sie haben gesagt, dass es noch die Sache dieser freiwilligen Namensschilder gibt. Können Sie uns sagen, wie viele Kollegen im Moment freiwillig Namensschilder tragen? Kann man das denn ungefähr sagen? Das wäre auch interessant. Meine Frage an Herrn Glietsch: Sie haben ja berichtet, dass Sie das in Berlin eingeführt haben und da hört man immer wieder, dass es um Klarnamen schon lange nicht mehr geht. Wenn man

verpflichtet, sind wir uns alle einig, dann geht es um eine Kombination. Sie haben gesagt, dass Sie das immer ausgegeben haben, wie hoch war der Aufwand, kann man das sagen? War das für Sie ein Problem, dass jedes Mal zu tun? Ein anderer Kollege sagte, dass es ein Problem bei besonders einprägsamen Nummernkombinationen gebe, z. B. vier Mal die Drei oder irgendwie sowas – das kann ich mir auch vorstellen, was man sich leicht merken kann, das merkt man sich natürlich dann auch anders, wie sie die behandelt haben, ob sie die dann herausgenommen haben. Meine letzte Frage zum Pfefferspray auch an die Praktiker: Wie ist denn heute, weil es von Herrn Rahmann angesprochen worden ist, die Frage der ärztlichen Versorgung, wenn so etwas passiert. Da würde mich einfach interessieren, wie das im Moment faktisch geregelt wird? Vielen Dank.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Schubert, bitte.

SV **Jürgen Schubert** (Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder, Berlin): Damit ich keinen Fehler mache. Die ersten Fragen bezogen sich auf das Thema Kennzeichnung. Auf der einen Seite muss ich Sie an der Stelle auch leider ein Stück enttäuschen, auch wenn man hier als Sachverständiger sitzt, es gibt wirklich keine validen Zahlen. Jedenfalls keine, die mir an der Stelle bekannt zum Thema Kennzeichnung sind. Ich habe auf die Untersuchung verwiesen, die wir haben – das muss man wirklich sagen, es gibt diesbezüglich keine Länderkoordinierung. Wir haben im Augenblick die Sachlage, dass der Beschluss der Innenministerkonferenz von 2009 gilt. Das heißt, wir haben immer noch kein einheitliches Bestreben, das Thema generelle Kennzeichnung zu verändern, weil aus den Ländern heraus, jedenfalls aus den meisten im Augenblick, keine entsprechenden Anträge vorliegen. Das Thema, das wir verändert haben – das habe ich dargestellt – ist das Thema für geschlossene Einheiten, jedoch aus der Führung heraus, weil auch wir wissen, dass die Kolleginnen und Kollegen mit Recht irgendwann den Helmüberzug herüber machen. Da ist dann aber die Helm Kennzeichnung weg, am Arm sind die Kennzeichnungen oft zu klein – das ist für uns ein Führungsproblem. Am Ende, glaube ich auch, ist mit dieser neuen Kennzeichnung auch etwas Gutes im Rahmen der Transparenz herausgekommen. Es hat an der Stelle also einen doppelten Effekt gehabt. Die Frage nach dem Pfefferspray war...?

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Für die Bandaufzeichnung die Frage bitte noch einmal wiederholen.

BE **Gisela Piltz** (FDP): Für die Bandaufzeichnung, Herr Vorsitzender, wiederhole ich natürlich noch einmal meine Frage. Die Frage von Herrn Rahmann oder die Anregung war ja die einer ärztlichen Versorgung, wenn ich Sie richtig verstanden habe, und deshalb nur meine Frage: Was passiert denn heute beim Einsatz von Pfefferspray?

SV **Jürgen Schubert** (Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder, Berlin): Frau Abgeordnete, ich habe Ihnen ja vorhin gesagt, dass die Überlegung der Innenministerkonferenz erst einmal eine Untersuchung vorausgegangen ist, und dass es dann zwei Richtlinien gegeben hat. Eine hat sich auch bezogen bzw. bezieht immer noch auf den aktuellen Einsatz, nach den auch unsere Kolleginnen und Kollegen ausgebildet werden. Dort wird auf die Wirkung und dort wird auf die Folgen eingegangen, dort wird auch darauf eingegangen, dass man im Einzelfall auch die ärztliche Versorgung sicherzustellen hat. Bei den geschlossenen Einheiten werden grundsätzlich, wenn wir eingesetzt sind, ärztliche Sanitäter mitgeführt. Das heißt, wenn man im Einzelfall wirklich sofort Folgen erkennt, dann kann man sich auch vor Ort darauf beziehen und kann auch die ärztliche Hilfe leisten. Das steht auch in den Ausbildungsrichtlinien. Im Einzelfall bedeutet dieses natürlich im Einzeldienst, dass man hier entsprechend die Feuerwehr oder andere Sanitätskräfte holen muss. Da ist die Situation aber auch anders, weil man wirklich die Situation vor Ort hat.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Wobei es bestimmte Lagen, wo man damit rechnen kann, und Situationen gibt, wo man völlig überrascht ist, dass man das Mittel überhaupt einsetzen muss.

SV **Jürgen Schubert** (Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder, Berlin): Herr Vorsitzender, in dem Augenblick, wo wir davon ausgehen müssen im Einzeldienst, dass wir eine derartige Lage haben, da sind wir schon in einer sehr prägnanten Situation. Da sind wir nah am Schusswaffengebrauch – das muss man sagen. Das wird entsprechend vorbereitet. Sie haben hier gesagt, dass die Situation heute gerade bei unseren geschlossenen Einheiten dramatisch zugenommen hat. Dort haben wir Sanitäter dabei und dort wird auch der Einsatz grundsätzlich angedroht und in dem Fall kann man davon ausgehen, dass es auch die Sanitäter vor Ort sind. Das ist das, glaube ich, was ich so im Augenblick sagen kann und in den Vorschriften wird entsprechend darauf eingegangen.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Witthaut, bitte.

SV **Bernhard Witthaut** (Bundvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei, Berlin): Frau Piltz, ich bin nicht 100%-ig in der Lage zu sagen, wie viele Kolleginnen und Kollegen das auf freiwilliger Basis jetzt im täglichen Dienst auch tragen, aber wenn man den gesamten Stabsbereich oder den ganzen Öffentlichkeitsbereich sieht, die Kolleginnen und Kollegen sieht, die in die Schulen gehen, die also in diesem Bereich zumindest dann eingesetzt werden, dann kommt man sehr schnell auf eine Größenordnung, die zwischen 40 und 80 Prozent liegt. Es kommt immer auf die Situation an, aber dazu gibt es auch keine Erhebung.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Glietsch, bitte.

SV **Dieter Glietsch** (Polizeipräsident a. D., Nümbrecht): Der Aufwand der Ausgabe von Namens- und Kennzeichenschildern fällt nach meiner Auffassung nicht sonderlich ins Gewicht, weil wenn man sie auf freiwilliger Basis zur Verfügung stellt, wie wir das in Berlin seit 2003 getan haben und 10.000 Kennzeichen, 10.000 Namensschilder den Mitarbeitern zur Verfügung stellt bzw. jedem zwei dann sind es 20.000, wenn Sie daraus dann 40.000 machen, weil Sie die für jeden verpflichtend einführen, Namens- oder Nummernschild, dann ist das ein zusätzlicher Aufwand, der sich für eine Behörde in dieser Größenordnung nach meiner Erinnerung auf etwa 200.000 Euro belaufen hat, für das einzelne Namensschild ist das ein Kleckerbetrag von 1,10 Euro oder von 1,20 Euro. Besonders einprägsame Nummern sind deshalb kein Problem, weil sie von der verwaltenden Stelle zum Teil selbst erkannt werden, da werden sie gar nicht ausgegeben, also so eine Nummer wie 4711.0 oder 0815.1, das merkt selbst die Verwaltung, dass das nicht gut ist, so etwas auszugeben und im Übrigen gilt, wenn ein Beamter meint, eine Nummer, die ihm zugeteilt worden ist, sei besonders einprägsam, dann braucht er einfach nur sagen, dass er gerne eine andere hätte und dann bekommt er die. Ich möchte noch einen Satz ergänzen zu dem, was Drohungen und Nachstellungen angeht: Es sind Berliner Fälle angesprochen worden. Ich bin neun Jahre Polizeipräsident in Berlin gewesen und in dieser Zeit sind mir Fälle von Nachstellungen und Drohungen bekannt geworden. Das ist weniger als eine Hand voll, aber in keinem Fall wäre diese Drohung oder Nachstellung durch Verzicht auf eine namentliche Kennzeichnung oder Nummernkennzeichnung vermeidbar gewesen. Beispiel: Es ist der Fall eines Direktionsleiters genannt worden. Wer eine Organisationseinheit in einer solchen Behörde mit 2.000 Mitarbeitern leitet, der ist mit seinem Namen bekannt. Man kann den Direktionsleiter nicht anonymisieren, das geht nicht. Genauso wenig wie ich mich nicht aufregen darf darüber, dass ich auch bedroht wurde – da kann ich nicht die Schlussfolgerung ableiten, dass in Zukunft der Name des Polizeipräsidenten geheim gehalten wird oder er nur noch unter Kennziffern auftritt. Die anderen Fälle, wenn ein Kunde der Polizei, ein Krimineller, der eine Wache verlässt, aus Verärgerung, ein beliebiges Auto auf einen Parkplatz in Brand setzt vor der Dienststelle, weil er sich rächen will, dann ist das auch nicht durch einen Verzicht auf eine Kennzeichnung zu verhindern. Wenn ein Kriminalbeamter oder ein Beamter, der in Zivil eingesetzt wird als Angehöriger einer operativen Gruppe des Staatsschutzes im Bereich des Rechtsextremismus ermittelt, offen ermittelt, nicht als verdeckter Ermittler, dann ist auch nicht zu verhindern, dass er, wenn er das Jahre lang tut, in dieser Szene auch namentlich bekannt wird, also auch das wäre durch einen Verzicht auf eine Kennzeichnung nicht zu verhindern.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank, Herr Glietsch. Gibt es Nachfragen? Das ist nicht der Fall. Wen darf ich bitten? Frau Jelpke, bitte.

BE **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.): Danke auch an die Sachverständigen für die Stellungnahmen. Ich will auch noch einmal ganz klar sagen: Mir geht es überhaupt nicht um einen Generalverdacht, sondern tatsächlich um die Demokratisierung, um eine Debatte und ich freue mich, dass das hier heute auch möglich ist zu diesen beiden Anträgen. Zunächst – Herr Glietsch hat eben schon eine Frage beantwortet, die mir auch sehr wichtig war, also was die Aufhebung der Anonymität angeht und eben auch das, was hier jetzt immer wieder insbesondere von den Herren aus den Gewerkschaften und von der Bundespolizei gesagt wurde, dass im Grunde genommen immer wieder der Verdacht aufgebracht wird, dass schon mit Bildern Ihres Erachtens Verfolgungssituationen entstehen, während es beispielsweise einer FU-Studie, die auch hier in Berlin mitverwertet worden ist, immerhin zu 20 Prozent gekommen ist, wo Ermittlungsverfahren gegen Polizisten wegen Körperverletzung nicht verfolgt werden konnten, weil eben keine Identifizierung der Kollegen möglich war. Meine Frage jetzt an Herrn Glietsch, Herrn Behr und Herrn Rahmann: mich interessieren noch einmal die datenschutzrechtlichen Argumente, die hier vorgebracht wurden, also bis hin zur Grundrechtsverletzung, Persönlichkeitsrechte seien verletzt bzw. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Herr Glietsch, Sie haben ja auch in Ihrer Amtszeit mit dem Datenschutzbeauftragten – ich weiß nicht, ob es jetzt Gutachten dort gegeben hat – Debatten gehabt – ich habe das aus Ihrer Stellungnahme so verstanden –, dass dort vollstes Einverständnis Bestand hat. Vielleicht können Sie das noch einmal genauer berichten, wie die Debatte darum gelaufen ist oder welche Argumente können Sie uns noch mit auf den Weg geben, die zur Entkräftung beitragen, dass man hier die Persönlichkeitsrechte der Polizeibeamten verletzt, wie es hier insbesondere von einer Seite vorgebracht wurde? Dann würde ich gerne weiter fragen, Herrn Behr und Herrn Rahmann: Sie haben ja beide erwähnt, für das Modell Monitoring eine Stelle einzurichten. Vielleicht können Sie diese noch einmal genauer umschreiben, welchen Stellenwert, wie soll die aussehen bzw. welche Möglichkeiten sehen Sie dazu wirklich, anonyme Stellen zu haben, wo sich sowohl Betroffene als auch angeklagte Beamte hinwenden können? An die Herren Reedwisch, Schubert und Witthaut hätte ich gerade im Zusammenhang mit dem Pfeffersprayeinsatz eine Frage: Sie haben alle in Ihren Stellungnahmen geschrieben, dass Pfeffersprayeinsätze angekündigt werden und ich sage Ihnen, ich habe in Dresden, in Dortmund und in Stuttgart – die Bilder brauche ich Ihnen nicht noch einmal vor Augen führen, die haben wir alle in den Medien gesehen – noch nie erlebt, dass ein Pfeffersprayeinsatz angekündigt wird und da ist natürlich für mich die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn es um Demonstrationen geht, also, dass sogar aus den Fenstern heraus vom Polizeiwagen ein Pfeffersprayeinsatz durchgeführt wird. Das alles kann man belegen und es gibt übrigens auch Videos dazu. Das sind jetzt nicht alles Geschichten, die ich hier erzähle, sondern da gibt es mehrfach Zeugen. Für mich ist die Frage, ob Sie sich nicht wenigstens mit dem Vorschlag von Herrn Behr

irgendwie anfreunden könnten? Das ist heute schon angedeutet worden, aber es geht jetzt noch einmal darum, von den anderen Herren die Stellungnahmen zu hören. Dass man hier zum einen wirklich eine klare Dokumentationspflicht hat, zum anderen, dass in Menschenansammlungen im Grunde genommen solche Einsätze nicht stattfinden dürfen. Herr Behr hat das etwas ausdifferenziert, aber ich denke, dass man da gerade nicht wissen kann, welche möglichen Krankheiten oder welche Medikamente die Leute nehmen und für mich ist es jedenfalls eine Unverhältnismäßigkeit, wie dort in die Masse hinein gesprüht wird. Vielleicht können Sie dazu auch noch einmal genauere Angaben machen, wie man das besser kontrollieren könnte.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Danke. Herr Glietsch, bitte.

SV **Dieter Glietsch** (Polizeipräsident a. D., Nümbrecht): Eine vertiefte Diskussion über datenschutzrechtliche Fragen hat mit dem Datenschutzbeauftragten nicht stattgefunden. Der Datenschutzbeauftragte hat den Entwurf der Geschäftsanweisung übermittelt bekommen und schriftlich zurückgemeldet, dass er dagegen keine Einwände hat. Ich gehe davon aus, aufgrund von Gesprächen auch mit einem anderen Datenschutzbeauftragten, dass schon aufgrund der Tatsache, dass die Geschäftsanweisung und auch die gesetzliche Regelung, die beispielsweise Brandenburg schon getroffen hat, das Tragen eines Namensschildes nur auf freiwilliger Basis vorsieht, Datenschutz nicht verletzt wird. Im Übrigen kann der Beamte oder die Beamtin selbst entscheiden, ob er ein Nummernkennzeichen trägt und es sichergestellt ist, dass der Zugriff auf die Dienstnummer nur unter bestimmten Voraussetzungen für eine sehr begrenzte Zahl zuständiger Mitarbeiter in der Regel in den Personalsachgebieten möglich ist, so dass unter diesen Voraussetzungen datenschutzrechtliche Probleme nicht entstehen können.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Danke. Herr Professor Dr. Behr.

SV **Prof. Dr. Rafael Behr** (Hochschule der Polizei Hamburg): Zur Frage der Monitoring-Möglichkeit: Da gibt es unterschiedliche zaghafte Modelle, die in Deutschland zu beobachten sind. Zum einen war da die Polizeikommission in Hamburg, die quasi ehrenamtlich besetzt war mit Nicht-Vollzugsbeamten. Diese Polizeikommission sollte als Beschwerdestelle für die Bevölkerung dienen und dort insbesondere den Fragen nachgehen, die nicht juristisch einwandfrei aufgearbeitet werden müssen. Ein eklatantes Ergebnis dieser kurzen Zeit der Existenz dieser Stelle war, dass viele Bürger sich an sie gewandt haben mit Beschwerden über die Polizei, die nicht juristische Beschwerden waren. Also, wo es nicht um Straftatbestände ging, sondern um unfaire Behandlungen, unflätiges Anreden, um diesen Zwischenbereich zwischen einer korrekten Amtshandlung und einem juristischen Fehlverhalten. Aktuell haben wir in Hamburg das Dezernat „Interne

Ermittlungen“, das jenseits der Polizei angesiedelt ist, kurz unterhalb des Innensensors und nicht dem Zugriff des Polizeipräsidenten unterliegt, aber die behandeln solche Fälle im streng juristischen Sinne ab und haben auch Ermittlungskompetenz. Das sind reguläre Polizeibeamte, die von ihrem Legalitätsprinzip Gebrauch machen. Wir müssen bei diesen Monitoring-Stellen unterscheiden zwischen der rechtlichen Aufarbeitung von Fällen, von Vorwürfen – da sehe ich solche Dienststellen wie das Dezernat „Interne Ermittlungen“ auf einem guten Weg, weil es weit genug weg von der örtlichen Polizei ist, um unabhängig zu sein, aber noch nahe genug dran, um auch juristische Ermittlungen zu tätigen. Für den Bereich der sozialen Beschwerden oder der über das Rechtliche hinausgehende Beschwerden halte ich die Einführung eines Ombudsmannes oder einer Polizeikommission, die nicht mehr den Stil haben muss, wie sie ihn hatte, einen Bürgerbeauftragten für Verwaltungshandeln etc. für durchaus wünschenswert und denkbar. Im Moment haben wir eine solche Konstellation nicht, das gibt es weder für Polizeibeamte – es gibt, glaube ich, in Sachsen-Anhalt eine Beschwerdestelle, die beim Staatssekretär angesiedelt ist, es gibt vorsichtige Versuche in diese Richtung. Mir ist kein Fall bekannt und es würde wahrscheinlich durch Juristen auch nicht unterstützt, dass Dienststellen oder Personen außerhalb des juristischen Sachverständes und Instanzenzuges Ermittlungen führen dürften. Außerhalb der Staatsanwaltschaft gibt es meines Wissens nach kein Organ, das Ermittlungen gegen die Polizei einleiten könnte. Das ist auch für mich nicht der Kern des Problems. Der Kern des Problems ist tatsächlich die Identifizierung von Personen innerhalb der Polizei, die als Straftäter in Frage kommen. Wenn die dann identifiziert sind, gibt es zwar noch eine Menge an Stolpersteinen bis es zu einer Verurteilung kommt, aber da vertraue ich unserem Rechtssystem, dass es insgesamt relativ intakt und sauber arbeitet.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank. Herr Rahmann, bitte.

SV **Joachim Rahmann** (AMNESTY INTERNATIONAL Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V., Berlin): Zuerst zur Frage des Datenschutzes: Da gibt es die Antwort von einer ähnlichen Anhörung in Bayern vom Datenschutzbeauftragten des Landes, wo das Kriterium für die datenschutzmäßige Rechtmäßigkeit und der Kennzeichnung war, dass es Nummern gibt, die dann nicht öffentlich identifizierbar sind und damit wären dann eben auch die datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfüllt. Ansonsten, dass es überhaupt diese Verpflichtung zur Kennzeichnung gibt, ist auch immer ein Abwägungsaspekt zwischen den Persönlichkeitsrechten der Beamten, denen man aber eben die hohen rechtsstaatlichen Anforderungen, die eben an die Polizei gestellt werden, und auch die Aufklärung von Fehlverhalten innerhalb der Polizei dagegen halten muss und da kann man mit der Antwort, die man aus Bayern bekommen hat – Nummern, die von außen nicht klar aufgeklärt werden können – schon sehr gut leben. Unabhängige Untersuchungskommission: Das ist von AMNESTY INTERNATIONAL nach unseren Recherchen in

Deutschland auch die zweite Forderung, mit der wir effektivere Ermittlungen sicherstellen wollen. Ein Modell, an dem man sich da orientieren kann, existiert in Großbritannien – das nennt sich Independent Police Complaints Commission. Das ist eine Instanz, die ist außerhalb der Polizei angesiedelt, erstattet direkt der Staatsanwaltschaft Bericht und führt quasi polizeiliche Funktionen aus, wenn Vorwürfe gegen die Polizei laut werden – quasi eine Art Parallelpolizei, die direkt für Aufklärung verantwortlich ist. Sie entlastet auch die Polizei von internen Ermittlungen, die häufig auch rein psychologisch ein schwieriges Aufgabenfeld sind, wenn Beamte gegen ihre Kollegen ermitteln müssen. In Großbritannien ist das klar getrennt, also auch vom Berufsethos klar ausgegliedert, um eben auch Effektivität sicherzustellen und gleichzeitig kann so eine externe Stelle auch als Beratungsinstanz für die Polizei dienen. Da werden Studien in Auftrag gegeben, da wird von außen ein Blick auf die Polizei geworfen, um strukturelle Beratungen durchzuführen, Jahresberichte werden herausgegeben, dem Parlament wird berichtet – das ist eine Stelle, die umfassende Aufgaben wahrnimmt, sowohl in den Ermittlungen als auch in der Verbesserung polizeilicher Arbeit.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank. Herr Reedwisch, bitte.

SV **Rüdiger Reedwisch** (DPoIG-Bundespolizeigewerkschaft, Berlin): Das Pfefferspray ist ein Hilfsmittel der körperlichen Gewalt. Das heißt also, wenn der Polizist nicht mehr in der Lage ist, mit der Kraft seines Körpers Recht und Ordnung durchzusetzen, dann braucht er ein Hilfsmittel. Dafür gibt es verschiedene Varianten und auf der unteren Schwelle dieser Varianten ist eben das Pfefferspray. Hilfsmittel der körperlichen Gewalt, so will es der Gesetzgeber und so belegt es auch die Kommentierung, sind grundsätzlich anzukündigen, ansonsten sind sie nicht korrekt gehandhabt. Von daher sehe ich keine Notwendigkeit, dass wir weitere Regelungen treffen. Zur Kontrolle: Da müssen wir vielleicht unterscheiden zwischen dem Einsatz beim Einzeldienst und zwischen dem Einsatz in verbandsmäßigen oder geschlossenen Einheiten in dem Bereich. Bei den geschlossenen Einheiten ist es relativ einfach, da ist schon aus den Gründen des Eigenschutzes immer ein Beweis- und Dokumentationstrupp dabei, der die Situation ganz klar belegt und nachvollziehbar ist dann auch die Ansage, dass Pfefferspray angeordnet wurde, dass die Pflicht zur Androhung oder zum Einsatz auch bekannt gegeben und auch richtig gehandhabt wurde. Im Einzeldienst ist es ein bisschen schwieriger nachzuweisen, denn da fehlt die Dokumentation, da ist man auf Zeugen angewiesen und da gibt es nur eine Möglichkeit, das ohne Androhung zu machen im Fall der Notwehr. Da sind wir aber in einer Grenzsituation wie in vielen anderen Bereichen auch. Trotzdem sehe ich eine Problematik, aber aus dieser Einzelfallproblematik eine generelle zusätzliche Regelung noch einzuführen, halte ich für entbehrlich. Ich denke schon, dass der Polizeibeamte, der so etwas einsetzt, muss zu seinem eigenem Schutz auf die Einhaltung der Formvorschriften achten und er wird es auch machen und

dort, wo er das eben nicht macht – ich weiß nicht, ob Sie das belegen können, was Sie gesagt haben, Frau Jelpke – dort ist eben der Polizeibeamte auch in der Ahndung für straffällig gewordenes Fehlverhalten.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Schubert, bitte.

SV **Jürgen Schubert** (Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder, Berlin): Einsatz von Pfefferspray: Frau Jelpke, ich bin auch 33 Jahre bei der Polizei und ich würde niemals sagen, dass es Situationen nicht gibt, die Sie auch einmal dargestellt haben. Aber noch einmal insgesamt dazu: wenn Sie sagen, das Pfefferspray gegen Menschen sollte grundsätzlich bei Menschenansammlungen nicht zulässig sein und dann sind es ja gerade die Situationen, die wir in Dresden, bei Castor erlebt haben, die wir in Dortmund vor Kurzem erlebt haben, wo Durchbrüche erfolgen, wo die Polizei – und ich finde, das ist vorhin sehr gut gesagt worden – fast kein anderes Mittel hat, um sich dann zu wehren. In der Auswertung in Dresden hat der Polizeiführer vor Ort gesagt, dass er fast Wasserwerferballert gemacht hat, weil über Twitter das polizeiliche Gegenüber geführt worden ist bis es zu Durchbrüchen kam, die er nicht mehr hat verhindern können und in dieser Unmittelbarkeit haben die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten auch Pfefferspray eingesetzt. Was soll man da noch tunen? Ankündigung grundsätzlich ja, aber in dieser Situation, wenn man überrannt wird und es wird eingesetzt, ist es sehr schwer. Dokumentationspflicht: Dokumentationspflicht möchte ich gerne unterscheiden zwischen Einzeldienst und auch geschlossenen Einheiten. Im Einzeldienst, wenn es eine Situation von Pfefferspray gibt, lag immer ein Einsatzgrund zu Grunde und damit wird ein Tätigkeitsbericht geschrieben oder es wird eine Strafanzeige geschrieben und damit ist genau der Sachverhalt erfasst. So soll es sein. In geschlossenen Einheiten führen alle Einheiten eine Dokumentation und erfassen den Einsatz in dem Augenblick, wenn auch Zwangsmittel erfasst sind. Das heißt, wir können das relativ gut an der Stelle nachweisen. Ich sehe im Augenblick keine Notwendigkeit, dass darüberhinaus noch zu konkretisieren.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Danke. Herr Witthaut, bitte.

SV **Bernhard Witthaut** (Bundesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei, Berlin): Gerade in den Fällen, wo meine Kolleginnen und Kollegen im Einzeldienst eingesetzt sind, wird insbesondere nicht nur in einem Vorfall ein so genannter Tätigkeitsbericht abgearbeitet, sondern ein sonstiger Anlass wird dann gefertigt, weil sie natürlich dazu verpflichtet sind einerseits, andererseits weil sie natürlich auch wissen, dass der Einsatz von Pfefferspray in der Regel von den Betroffenen gemeldet oder angezeigt wird. Deswegen ist das eine Schutzmaßnahme, die unsere Kolleginnen und Kollegen automatisch machen. Nach dem Motto „Ich habe in dem Moment zur Beseitigung dieser Gefahr dann dementsprechend eben eine

eigene Dokumentation vorgenommen, die mich selber schützt.“ Von daher will ich nicht ausschließen, dass es vielleicht diese Situation gegeben hat, die Sie beschrieben haben, dass einer aus dem Funkstreifenwagen heraus (so das Video) dieses Mittel eingesetzt hat. Man weiß aber jetzt nicht, was da vorausgegangen ist. Hat man per Lautsprecher gesagt: „Wenn Sie jetzt nicht weggehen, dann kann möglicherweise etwas passieren“. Das kann ich in dem Fall jetzt nicht sagen. Generell sind unsere Kolleginnen und Kollegen schon daran gehalten, so wie es auch in den entsprechenden Gesetzen vorgeschrieben ist, zu reagieren. Zu den Menschenansammlungen: In der Tat ist das eine ganz schwierige Frage. Es wäre sicherlich für uns als Polizei eine wünschenswerte Situation, dass man in solchen Situationen auch so reagieren kann, dass tatsächlich derjenige, der es jetzt in der Situation letztendlich provoziert oder der eine Gefahr oder der letztendlich eine Straftat begeht, von diesem Pfefferspray nur betroffen würde und von daher ist es aus meiner Sicht zumindest, dass diese Einsätze wirklich sehr, sehr gut dokumentiert werden müssen. Ich bin auch ganz gespannt, was bei dieser Untersuchung in Stuttgart herauskommt, denn dort wird über die Staatsanwaltschaft aus meiner Sicht zumindest all das, was dokumentiert worden ist, das, was gesagt worden ist, was die Zeugen ermittelt haben, letztendlich auch zum Gegenstand des Verfahrens und davon bin ich überzeugt, wird es anschließend auch noch weitere Erkenntnisse für die Polizei geben.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Vielen Dank. Noch Nachfragen, Frau Jelpke? Das ist nicht der Fall. Herr Wieland, bitte.

BE **Wolfgang Wieland** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, ich komme immer ran, wenn alle Fragen gestellt sind, aber das hat mich noch nie gestört. Deswegen die Frage an Herrn Glietsch, dem ich zunächst ein riesen Kompliment machen muss, dass er die Kennzeichnung in Berlin durchgesetzt hat, über die 30 Jahre gestritten wurde, möglicherweise noch länger, es war die FDP, die damit einmal begonnen hat in unendlicher Vorzeit. Eins ist, denke ich, noch nicht klar geworden, wie wird denn dann deanonymisiert? Stellen Sie dann die Klarnamen ins Internet, damit jeder nachgucken kann, Nummer so und so ist Polizeioberrmeister Schulze oder wie wird das gemacht? Wer bekommt wann die Mitteilung, wer sich hinter der Ziffer verbirgt? An Herrn Behr habe ich die Frage mit seiner straflosen Selbstanzeige des einzelnen Polizeibeamten. Hier ist mir noch nicht ganz klar, wann soll die kommen? Nur bei der Strafvereitelung oder auch, wenn er selber Straftaten begangen hat? Wenn nur bei der Strafvereitelung in welcher Frist sozusagen, wann wird es da kritisch? Wenn Sie das hier einfach noch einmal erläutern könnte, wäre ich dankbar. Dann habe ich noch eine identische Frage an die drei Kollegen aus dem Polizeidienst. Jeder Strafrichter, jeder Schöffe tritt unter seinem Namen auf, jeder Verurteilte bekommt ein Urteil, wo er die Klarnamen nachlesen kann, wer ihn da für wie viel Jahre in den Bau geschickt hat. Alle sind Mann genug und Frau genug, das so zu machen. Gegen

alle Bedrohungen, gegen alle Beschimpfungen, die es auch vor Gericht gibt und Sie erzählen mir immer als Polizeibeamte: „Aber für uns ist es völlig unzumutbar, auch nur die Möglichkeit der Rückverfolgung zu eröffnen.“ Bei Ihrem Beispiel, Herr Witthaut, mit den Zugbegleitern würde ich glatt mitmachen, wenn Ihre Kollegen sagen, dass sie gerne einen Alias-Namen möchten, wie Mozart oder Beethoven, bitte schön, dann soll das geschehen. Hauptsache im Fall des Falles, im Falle des Vorwurfs einer Straftat kann dann aufgeklärt werden, wer Herr Mozart in Wirklichkeit ist. Da wären wir sofort dabei. Sie haben hier alle Drei das Thema verfehlt. Tut mir leid. Nicht zum Thema Pfefferspray, da waren Sie beim Thema, aber bei der Frage zur Kennzeichnungspflicht ist doch nicht die Frage, dass die Aggressivität in der Gesellschaft gestiegen ist. Das räume ich ein. Das ist sie. Wir haben auch immer gesagt, dass wir dabei sind über Gegenstrategien bei Hooligans, bei anderen zu reden. Das ist ein riesiges Problem ohne jede Frage. Auch im täglichen Dienst ist die gestiegene Aggressivität ein riesen Problem – nur darum geht es hier doch nicht. Hier geht es darum, ob ich den Vorwurf, dass ein Polizeibeamte eine Polizeibeamtin sich strafbar gemacht hat, nachverfolgen kann. Da sagen Sie, dass es da keine validen Zahlen gibt. Da haben Sie Glück gehabt. Es wäre ganz einfach bei den Ländern eine Statistik zu führen, welche Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte nur deswegen eingestellt wurden, weil die Identifizierung nicht gelungen ist. Wir hatten in Berlin in der Vergangenheit Fotos von drei Polizeibeamten, die auf eine Frau eingepregelt haben, die am Boden lag – eine ganze Fotoserie. Man wusste, welche Einsatzbereitschaft es damals war, man wusste, welcher Zug es war. Man konnte sie nicht identifizieren. Ich habe als Anwalt meine beste Lebenszeit damit verbracht, ganze Züge befragen zu lassen, wenn Touristen zu Schaden gekommen waren, die gar nichts damit zu tun hatten, wenn Ladeninhaber zu Schaden gekommen waren. Es ist nie gelungen, den einzelnen Beamten zu identifizieren. Das ist sozusagen die Historie und ich gebe auch gerne zu, dass das Hauptproblem wirklich nicht die Bundespolizei ist, sondern das – ja, ich gebe das gerne zu – Hauptproblem sind einzelne Länderpolizeien. Dennoch die Frage, Herr Schubert, warum sperren Sie sich dagegen, nur eine Ziffer noch hinzuzufügen, um die individuelle Identifizierbarkeit damit sozusagen möglich zu machen? Herr Witthaut dieses „Wir wissen, wo Du wohnst!“ hören Sie heute in jedem Fußballstadion – das soll nichts entschuldigen – auf den Schiedsrichter bezogen. Das ist eine Unsitte gar keine Frage. Nur es ist zunächst nur ein Spruch. Das heißt ja nicht, dass Sie es wirklich wissen. Es ist eine Drohung, die nicht schön ist, aber dieses „Wir wissen, wo Du wohnst!“ ändert tatsächlich nichts daran. Dieses ins Internet stellen – warum wird es denn anders, wenn man eine Ziffer mit ins Internet stellt? Das frage ich mich. Warum wäre die Wirkung eine andere, wenn hier bei diesen Bildern eine Ziffer wäre? Zu Herrn Knappe hat Herr Glietsch schon das Richtige gesagt – den kennt in Berlin jeder, weil er ungern an Mikrofonen und Kameras vorbeigeht, was es hier im Saal auch geben soll, das ist aber in Ordnung und ich freue mich über Polizeibeamte, die auch Öffentlichkeitsarbeit machen – aber das ist nun wirklich

keine Kennzeichnungsfrage. Auch diese politisch motivierte Straßengewalt, die Beamten, die vor allen Dingen rechtsextreme Demonstrationen beobachtet haben, wurden persönlich bedroht unter ihren Spitznamen, aber es hatte nichts mit einer vollzogenen Kennzeichnung zu tun und es ist auch von Ihnen sozusagen darüber nie ein Wehklagen erhoben worden. Sie haben es in Kauf genommen und Sie haben sich auch nie einschüchtern lassen, insbesondere Herr Knappe nicht. Ich weiß dann auch immer nicht, was diese Beispiele sollen. Können Sie mir – das ist meine letzte Frage – einen einzigen Fall nennen, wo tatsächlich aufgrund eines Namensschildes oder einer Identifizierung einem Kollegen, der nun nicht Leitender Polizeidirektor war, sondern sozusagen aus der Mannschaft heraus tatsächlich in seinem persönlichen Umfeld aufgrund dieser Kennzeichnung ein Nachteil erwachsen ist?

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Glietsch, bitte.

SV **Dieter Glietsch** (Polizeipräsident a. D., Nümbrecht): Wer bekommt, wann die Mitteilung, wer sich hinter der Nummer verbirgt – da gibt es zwei klassische Fälle: Die Nummer bekommt der Beschwerdesachbearbeiter der Beschwerdestelle, der eine Beschwerde über den Beamten mit der Nummer XYZ zu bearbeiten hat und die Nummer bekommt die Fachdienststelle des Landeskriminalamtes, die Ermittlungsverfahren führt, in denen Polizeibeamte einer Straftat verdächtigt werden. Der Betroffene kommt wie bisher nur über die Einleitung eines Strafermittlungsverfahrens an den Namen in der Situation, in der es unvermeidlich ist, wenn nämlich der Beamte angeklagt wird.

Vors. **Wolfgang Bosbach**: Herr Prof. Behr, bitte.

SV **Prof. Dr. Rafael Behr** (Hochschule der Polizei Hamburg): Zur Frage der straflosen Selbstanzeige: Das ist ein Teil einer Suche nach einer Infrastruktur, die verhindern soll, dass Polizeibeamte ins Strafrecht getrieben werden. Um dem Argument zu entgehen oder das zu entkräften, dass die Kennzeichnungspflicht beispielsweise ein zusätzliches Belastungsinstrument sei, um die Arbeit der Polizei zu erschweren. Diese Möglichkeit gibt es, wie Sie wissen, im Steuerrecht. Professor Feltes von der Universität Bochum hat dazu einiges geschrieben, was die Polizei anbetrifft. Es betrifft insbesondere die Fälle, in denen nicht für jeden Polizeibeamten völlig klar ist, was er jetzt zu tun hat oder er nicht in der Lage ist, sofort strafrechtskonform bzw. ermittlungskonform zu kooperieren. Im BSOD kommt es relativ oft vor, dass man Beobachtungen bei Kolleginnen und Kollegen macht, aber im Einsatzgeschehen weitermachen muss und sozusagen nicht sofort eine Strafanzeige fertigen kann. Wir haben aber auch aus dem polizeilichen Alltagsdienst – der letzte Fall, der mir bekannt ist, ist der in Köln Eigelstein, wo zwei Polizeibeamte, die das strafbare Verhalten der Kollegen beobachtet haben, aber erst am nächsten Tag angezeigt haben, von der Staatsanwaltschaft als

Beschuldigte geführt worden sind, weil sie nicht sofort eingeschritten sind. Um dieses Dilemma aufzulösen, war die Überlegung vom Kollegen Feltes und mir, hier juristisch eine Pufferzone einzubauen. Zwar sollen Polizeibeamte, die etwas beobachten, juristisch einordnen können, was sie sehen, aber phänomenologisch ist es nun einmal oft so, dass man erst im Nachhinein sich vergegenwärtigen kann, dass das, was man gesehen hat, eine Rechtsbeugung oder eine Straftat war. Hier sollte man eine Pufferzone einbauen und es den Zeugen auch am nächsten Tag oder nach 24 Stunden noch ermöglichen, das Fehlverhalten von Kolleginnen und Kollegen zu melden, um mit Vorgesetzten zu beraten, was weiter zu geschehen sei. Nur so wird die Mauer des Schweigens sozusagen durchbrochen – die existiert im Übrigen ja keineswegs nur aus Sympathie, das ist ja keine Liebesbeziehung unter den Beamten, die sich alle nur decken, weil sie sich so gerne haben, sondern sind in der Regel konkrete oder latente Abhängigkeitsbeziehungen und wer eine Straftat eines Kollegen nicht sofort anzeigt, ist ab sofort für seine Kolleginnen und Kollegen im schlimmsten Falle erpressbar. Der Strafverfolgungszwang ist sozusagen ein Damoklesschwert, das über den eingesetzten Kollegen hängt. Um in solchen Fällen eine beruhigende Situation zu erzeugen, aber auch eine Pufferzone zum Nachdenken über die weiteren Schritte, ist die Überlegung der straflosen Selbstanzeige in Gang gesetzt worden, wirklich nur bezogen auf die Beobachtung von Fehlverhalten anderer, nicht auf eigenes. Wie lang der Zeitraum sein muss, da müsste man die Spruchpraxis der Gerichte oder auch eine Praxis der Staatsanwaltschaft beobachten, wie lange dem noch Raum gegeben werden kann. Ich kann das jetzt nicht näher beziffern, dazu fehlen mir die juristischen Kenntnisse.

[Wechsel der Sitzungsleitung von Vors. Wolfgang Bosbach an Günter Baumann]

Abg. **Günter Baumann** (CDU/CSU): Herr Schubert, bitte

SV **Jürgen Schubert** (Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder, Berlin): Zu Ihren Fragen: Als ich das zur Kennzeichnung der geschlossenen Einheiten gezeigt habe, habe ich angemerkt, dass wir das aus Führungsfragen heraus gemacht haben, weil wir selbst vor Ort die Notwendigkeit brauchen, um unsere Einheiten an der Stelle auch vernünftig zu führen. Aus diesen Punkten heraus haben wir auch bei der dreiziffrigen Gliederung geendet, weil es zum Führen der Gruppe reicht. Ich habe damals in meinen Ausführungen gesagt, das es aus meiner Sicht natürlich auch ein Fortschritt zu den Fragen ist, die Sie hier gestellt haben. Die zweite Aussage: Wenn ich Herrn Knappe zitiert habe oder genannt habe, dann weil es bei der Frage hieß, ob ich jemanden kenne, der namentlich bekannt war. Dass die Situation so ist, dass wir Einsatzleiter – auch ich, Sie sehen – ein Namenszeichen tragen, ist sicherlich nicht der Einzelfall. Zu der dritten Frage: Natürlich sind wir überzeugt und ich freue mich, dass auch Sie es noch

einmal gesagt haben, dass die Situation bei der Bundespolizei etwas anders ist. Das wir überzeugen wollen, das ist unsere Sichtweise und die Kolleginnen und Kollegen mitnehmen. Zur vierten Frage: Ob mir tatsächlich Umfragen bekannt sind, wo man aufgrund von Kennzeichnung anschließend auch persönlich verfolgt wurde – bitte nicht ironisch verstehen – wir haben bisher die Kennzeichnung bei geschlossenen Einheiten nicht. Deshalb liegt mir auch eine derartige Umfrage nicht vor.

Abg. **Günter Baumann** (CDU/CSU): Herr Witthaut, bitte.

SV **Bernhard Witthaut** (Bundesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei, Berlin): Ich will da anschließen. Außerdem haben die Länder auch gar kein Interesse daran – das ist zumindest meine Bewertung oder meine Wahrnehmung – uns als Gewerkschaft der Polizei diese Zahlen zu geben. Das ist auch noch der große Unterschied. Ich krieg nicht alle Zahlen als Gewerkschaft der Polizei, die ich benötige, um eine Aussage zu bestätigen. Aber ich möchte trotzdem noch einmal darauf eingehen wollen, es wäre alles so einfach, so wie Sie es formuliert haben. Im Gegenteil: Ich bin nach wie vor davon überzeugt, dass wir auch mit unserer Position, die wir hier vertreten haben oder die ich zumindest hier vertreten habe, das Thema überhaupt nicht verfehlt habe, denn wir haben in der Bundesrepublik Deutschland kein einheitliches oder keine einheitliche Kennzeichnungspflicht. Das ist der Unterschied. In Berlin ist eine ganz andere Diskussion entsprechend gelaufen. Berlin ist das Land, was zur Zeit sehr weit vorangeschritten ist, es gibt mittlerweile ein weiteres Bundesland, das eine gesetzliche Regelung will. Auch da, denke ich, gibt es eben halt eine unterschiedliche Dimension. Für mich ist entscheidend: Es wird in der Tat von den Kolleginnen und Kollegen im normalen Dienst, sei es in den Stellen, sei es als Kontaktbeamter, sei es als normaler Einsatzbeamter in der Regel das Namensschild auch gar nicht vergessen, weil sie in der Tat überall wo sie sind, im Ort bekannt sind. Das heißt, dass man sich dort doch kennt. Da brauche ich überhaupt gar kein Namensschild. Wir wissen auch, dass Kolleginnen und Kollegen, wenn sie dann eingesetzt wurden oder wenn sie dann einschreiten mussten, sehr oft auch anschließend von dem- oder derjenigen Person tatsächlich auch mit einer Gegenanzeige zu rechnen ist, dass das dann in dieser Form auch Selbstschutz des Betroffenen oftmals gemacht wird. Ich zeige erst einmal den Polizeibeamten an, dann weiß ich wenigstens, dass die Staatsanwaltschaft in dieser Form sauber ermittelt und ein Ermittlungsverfahren einleitet. Das ist auch eine Schutzmaßnahme, die die Bürgerinnen und Bürger dann für sich persönlich in Anspruch nehmen. In den geschlossenen Einheiten ist es eben halt ein Unterschied, ob ich dort eingesetzt bin und ich habe es noch einmal als Beispiel gesagt, sie tragen diese Helme ja nicht – und das ist für mich auch ein praktisches Moment –, um sich dort zu ver mummen, sondern das ist ein Schutz, den sie in dieser Situation letztendlich für ihre eigene körperliche Unversehrtheit wahrnehmen wollen. Aber wenn z. B. aus der zweiten oder dritten

Reihe heraus eine Straftat eines Polizeibeamten gewesen oder passieren würde und der wäre mit einem Namen oder einer Nummer gekennzeichnet, wie wollen Sie dann demjenigen, der auf der anderen Seite der Demonstranten steht, wir wollen Sie dem ermöglichen, gegen den auch ermitteln? Das bedeutet doch auch in dieser Situation wird es immer wieder eine andere Einsatzlage geben, wo man nicht per se aus der zweiten und dritten Reihe heraus diese Kolleginnen und Kollegen feststellen kann. Von daher finde ich die Diskussion eigentlich auch falsch.

Abg. **Günter Baumann** (CDU/CSU): Herr Reedwisch, bitte.

SV Rüdiger Reedwisch (DPoIG-Bundespolizeigewerkschaft, Berlin): Da gibt es nicht viel zu ergänzen. Wir haben gerade gehört, dass die Bundespolizei da aus dem Schneider heraus ist, aber vielleicht noch eine Neuerung. Diese neue Bundespolizei hat einen Arbeitsbereich „Interne Ermittlungen“. Das heißt, neben dem, was möglicherweise strafrechtlich noch in der Prüfung ist und vielleicht genull fährt, gibt es auch noch das Institut der internen Ermittlungen, wo fachlich geschulte Kolleginnen und Kollegen eben allen Vorwürfen bis zur Aufklärung, dass es nichts war oder dass es was war, diesen Vorwürfen oder diesen Anwürfen oder Anschuldigungen in jedem Fall nachgehen und dafür sorgen, dass es eine Antwort gibt in welcher Form auch immer. Ich halte das für eine gute Einrichtung insgesamt zum Selbstschutz und auch zur Selbstreinigung.

Abg. **Günter Baumann** (CDU/CSU): Herzlichen Dank. Herr Wieland, ist damit soweit alles beantwortet?

BE Wolfgang Wieland (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja.

Abg. **Günter Baumann** (CDU/CSU): Danke. Es hat sich noch Herr Tempel gemeldet.

Abg. **Frank Tempel** (DIE LINKE.): Danke schön. Ich fasse mich auch relativ kurz und richte beide Fragenkomplexe, die ich habe, nur an einen Sachverständigen, auch wenn mehrere diese beantworten könnten. Ich bedanke mich natürlich auch noch einmal bei allen entsprechenden Experten für die Antwort, aber es wird sehr häufig gefordert, dass man gerade dann auch mit den Berufsvertretungen der Polizei reden soll. Das fordern die entsprechenden Gewerkschaften ein und ich möchte auch bitten, dass das auch registriert wird, dass das tatsächlich auch passiert. Ich fange mit der Kennzeichnungspflicht an. Es redet tatsächlich keiner mehr ernsthaft von der Pflicht des Namensschildes, sondern es wird in der Regel über ein anonymisiertes Kennzeichen gesprochen. Das heißt, die ganzen Situationen wie „Ich kenne Deinen Namen“, „Ich weiß, wo Dein Auto steht“ passen hier einfach nicht. Ich würde es auch begrüßen – das möchte ich voranstellen –,

wenn man das dann auch in die Polizei hinein zu den Kolleginnen und Kollegen dann auch nicht anders kommuniziert. Es geht im Konkreten nicht um ein Namensschild, sondern um eine individuelle Kennzeichnung. Wir haben uns auch mit den Gegenargumenten zu einer Kennzeichnung sehr intensiv beschäftigt und festgestellt, dass egal ob anonym oder Namensschild, die Gegenargumente gleich bleiben. Wir haben auch Vorschläge gemacht und da möchte ich Herrn Witthaut fragen: Immer wieder wird von Persönlichkeitsrechten gesprochen. Wo sehen Sie ganz konkret die Verletzung der Persönlichkeitsrechte bei einem anonymen Kennzeichen? Ich habe mehrfach bereits den Vorschlag gemacht, dass man unter anderem den Klarnamen selbst unter Richtervorbehalt, also wenn Tatsache die Annahme rechtfertigen, dass Hinweise auf eine Straftat vorliegen, stellen könnte. Wo sehen Sie bei einer solchen Regelung ganz konkret den Generalverdacht? Was ich auch nicht ganz verstanden habe bei Ihren Argumenten, die meisten Vorwürfen, die es hinsichtlich der Polizei gibt, entstehen im Rahmen geschlossener Einsätze, warum bestehen Sie gerade immer wieder in diesen Situationen darauf, auf eine individuelle Kennzeichnung zu verzichten? Sie haben das mit dem Helm angesprochen, dass es gute Gründe für ihn gibt. Ich bin Fußballfan, ich habe die Bilder mit Grausen gesehen. Den Helm wollen wir der Polizei belassen. Es ist wichtig, dass man sich entsprechend schützen kann, aber das spricht doch gerade dafür, dass man sich nicht auf Videoaufnahmen und Fotos verlassen kann, sondern dass man andere Möglichkeiten der Identifizierung finden kann. Wenn Sie darauf bitte noch einmal genauer eingehen können, ohne immer so pauschal darüber hinwegzugehen? Das könnte mir Herr Reedwisch sicher auch beantworten, aber wegen der kostbaren Zeit möchte ich Sie noch einmal zur Verwendung des Pfeffersprays fragen: Sie haben zu Recht auf das Grundgesetz verwiesen und das ist das tägliche Brot des Polizeibeamten und gehört zu seinem Grundrüstzeug. Die Verhältnismäßigkeit haben Sie auch angesprochen, sind aber – so habe ich Sie verstanden – doch ein bisschen an der Geeignetheit des Mittels hängen geblieben. Die Verhältnismäßigkeit hat drei Elemente: geeignet, erforderlich und angemessen. Noch einmal für alle Anwesenden, angemessen heißt eine Rechtsgüterabwägung zu führen. Nach meinem Rechtsverstand heißt das, dass der Staat Gewalt einsetzen kann zur Abwendung von Gewalt. Das würde ich als Voraussetzung in Frage stellen. Teilen Sie das überhaupt so? Wenn es dann z. B. darum geht, eine Wiese zu räumen, damit die Bagger pünktlich 0.00 Uhr anfangen können zu arbeiten, also die Durchsetzung staatlichen Willens als Absicht dahinter steht, weil man vielleicht mit dem Wegtragen bis früh um 7.00 Uhr brauche würde. Ist dann eine Angemessenheit gesehen? Wenn darüber gesprochen wird, dass die Staatsanwaltschaft in Stuttgart bestimmte Sachen eingestellt hat, dann vielleicht doch deswegen – auch das an Sie als Frage – die rechtlichen Regelungen sehr stark im Bereich subjektive Einschätzung sind und es keine klaren Regelungen gibt?

Abg. **Günter Baumann** (CDU/CSU): Herzlichen Dank. Zur Beantwortung Herr Witthaut, bitte.

SV **Bernhard Witthaut** (Bundesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei, Berlin): Vielen Dank. Ich will das gerne versuchen, weil wir eben gerade in der Diskussion mit den Kolleginnen und Kollegen ganz oft natürlich auch in der Situation sind, dass wir sagen „Erkläre uns doch mal, warum das für Dich eine ganz besondere schwierige Situation ist.“ Sie kommen in der Tat mit der Argumentation – die haben wir aufgenommen und die haben wir dementsprechend für uns als Grundlage unserer Entscheidung genommen –, dass sie formulieren „Ich stehe dort als Polizeibeamter, ich muss mich also namentlich kennzeichnen, weil ich in dieser Situation bin oder weil auch individuell oder mit Nummern kenntlich machen lassen und in dieser Kennzeichnung besteht für mich ein Eingriff in mein Persönlichkeitsrecht und das will ich nicht. Ich will das freiwillig machen und ich will es nicht per Verordnung oder Gesetz geregelt haben. Das ist für mich die und für uns die Begründung gewesen, weswegen wir uns auf diese Position dann zurückgezogen haben. In den geschlossenen Einheiten in der Tat, weil wir einen sehr großen Unterschied machen, zu dem was unsere Kolleginnen und Kollegen im Tagesdienst erleben, im täglichen Geschäft und dort eben namentlich bekannt sind und gerade auch in den geschlossenen Einsätzen ist anders, weil sie als auch in unterschiedlichen Bundesländern eingesetzt werden. Gerade unsere Bereitschaftspolizei werden mittlerweile in anderen Bundesländern viel öfter eingesetzt als zum Teil in ihren eigenen Bundesländern. Das ist gerade die schwierige Situation, in der wir sind und deswegen, weil es auch nicht bundeseinheitlich geregelt ist, sagen wir, bevor das nicht geschieht „Nein“ dazu.

Abg. **Günter Baumann** (CDU/CSU): Vielen Dank. Herr Reedwisch, bitte.

SV **Rüdiger Reedwisch** (DPoIG-Bundespolizeigewerkschaft, Berlin): Ich nehme mal das Beispiel von der Wiese Herr Tempel. Natürlich wird jede polizeiliche Situation unter subjektiven Gesichtspunkten erst einmal betrachtet. Ganz klar! Und wenn man das sprachlich ein bisschen miteinander verbindet, dann versuche ich objektive Kriterien subjektiv zu bewerten und zu entscheiden, nach welchen angemessenen Verhaltensweisen ich eine Situation bereinige, Durchsetzung staatlichen Anspruchs. Geeignet, verhältnismäßig war unstrittig zwischen uns beiden und angemessen. Was die Räumung der Wiese betrifft, ist zunächst einmal festzustellen, ob rechtsstaatlich alles soweit geschehen ist, dass eine Anordnung zur Räumung erfolgen kann. Bewegen wir uns im Bereich eines grundgesetzlich verbrieften Demonstrationsrechtes, ist alles soweit in Ordnung, das heißt, ist Demonstration ordnungsgemäß oder bestehen rechtliche Kriterien für eine Auflösung in Form einer Räumung oder wie auch immer. Das muss geprüft werden, aber das können Sie nicht pauschal sagen. Dann ist die Frage „Wie räume ich die Wiese?“ zu klären und da denke ich, wäre der Einsatz körperlicher

Gewalt zunächst einmal das Mittel vor dem Hilfsmittel der körperlichen Gewalt. Das wissen Sie auch, also wäre das das Wegtragen. Ich persönlich würde in Zweifel ziehen, wenn nur diese Sitzdemonstration dort ist und die gleichwohl geräumt werden könnte, dass wir dazu Pfefferspray einsetzen. Das wäre mit Sicherheit nicht im Bereich der Verhältnismäßigkeit. Ich denke auch da sind wir uns einig und deswegen muss die Situation jeweils individuell bewertet werden und natürlich spielt die Angemessenheit eine entscheidende Rolle.

Abg. **Günter Baumann** (CDU/CSU): Herr Tempel, sind Sie soweit zufrieden?

Abg. **Frank Tempel** (DIE LINKE.): Zufrieden ja, aber ich bitte nur ebenso wie auf das Namensschild zu verzichten auch im Bereich „häusliche Gewalt“ im individuellen Einsatz – in unserem Antrag steht klar „zur Abwendung einer Gefahr von Leib und Leben“, dass im sprachlichen Gebrauch auch zu beachten.

Abg. **Günter Baumann** (CDU/CSU): Weitere Fragen sehe ich nicht. Dann sind wir am Ende unserer Sitzung. Herzlichen Dank den Sachverständigen, allen Abgeordneten und ich wünsche noch einen schönen Tag noch.

Ende: 16:07 Uhr